Krakauer Zeitung.

Nr. 17. Samstag, den 21. Jänner **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

N. 134 praes. **Kundmachung.**

Zu Gunsten der durch Feuersbrunst verunglückten Bewohner von Czarny Dunajec sind im Monate Dezember 1859 folgende weitere milde Gaben eingeflossen, und zwar:

	fl.	kr.
bei der k. k. Landes-Reg. in Troppau	97	94
beim Magistrate der Hauptstadt Lemberg	11	20
bei der k. k. Kreisbehörde in Stanislau	1	11
bei den k. k. Bezirks-Aemtern in Brünn	3	24
„ Iglau	10	88½
„ Budzanów	3	52½
„ Hradisch	2	50
„ Brody	2	67
beim Pfarramte Męcina	2	30
beim Witkowicer Herrn Pfarrer Michael Dutka	12	9
beim evangelischen Pastorate in Neusandec	4	—
Zusammen	151	46

öst. Währ., welche bereits ihrer Bestimmung zugeführt wurden.

	fl.	kr.
Hiezu die früher veröffentlichten bis Ende November v. J. eingeschlossenen Beiträge von	5306	79½
macht im Ganzen	5458	25½

österreichische Währung.

Diese milden Gaben werden mit dem Ausdrucke des Dankes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Landespräsidium.

Krakau, den 18. Jänner 1860.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. dem Domprobste und Diözesan-Schulen-Oberaufseher, Joseph Kautz in Budweis, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens für das Volksschulwesen das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. dem Gemeindevorsteher von Agendorf im Oedenburger Verwaltungsgebiete, Paul Plöchl, in Anerkennung seiner verdienstlichen Mitwirkung bei Errichtung des dortigen Militär-Spitales das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. J. dem Stahl- und Eisenbeschauer in Reichenau, Jakob Pink, in Anerkennung seiner langen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. in Anerkennung der erfolgreichen Thätigkeit des in Prag bestandenen Comité zur Errichtung des Böhmischen Freikorps, allergnädigst anzuordnen geruht, daß dem Vorsitzenden des gedachten Comité, Leopold Grafen Thun-Hohenstein, und den Mitgliedern desselben, Hugo Fürsten Thurn und Taxis, Karl Fürsten Schwarzenberg, Albert Grafen Nostiz, Dr. Wenzel Wanka, Bürgermeister in Prag, Eduard Pleschner Edlen v. Eichstädt, den Stadträthen Jos. Wessely und Joseph Turecky, dem Wenzel Ritter von Bergenthal, Friedrich Zdekauer Edlen von Treukron, Karl Brosche und dem Stadtrathe Franz Scheib, dann dem beim Comité verwendeten ständischen Buchhalter Franz Miltner und dem ständischen Oberkassier, Thomas Horak, der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 21. Jänner.

Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß das englische Cabinet sich geweigert hat, eine Offensivallianz mit Louis Napoleon abzuschließen. England hat die Politik seines Alliirten im Kriege gegen Rußland noch nicht vergessen; es ist sehr mißtrauisch geworden, es möchte sich nicht noch einmal von dem Kaiser in das officielle Schlepptau nehmen lassen, um eines Tages von ihm auf den Sand gesetzt zu werden, und sehr richtig heißt es in der Londoner Correspondenz eines der französischen Politik sehr ergebenen Blattes: „Das britische Cabinet begreift, daß die öffentliche Meinung von einem Offensivbündniß mit dem französischen Nachbar nichts wissen will, dessen Interessen, in Betreff des Anfangs und besonders der Beendigung eines wichtigen Krieges nicht immer identisch mit den britischen sein könnten." „Louis Napoleon kann daher nur auf die Sympathieen und das Wohlwollen und vorkommenden Falles auf die Neutralität Englands zählen, und man muß gestehen, daß dies vollkommen genügt, um ihn in die Lage zu bringen, die italienischen Angelegenheiten nach eigenem Ermessen zu regeln. Das ist das Resultat der Unterhandlungen, welche schon Ende November eingeleitet wurden und deren letzte Phase die Mission des Lord Cowley gewesen ist. Was die Lösung in Italien betrifft, so wird sie, wie wir schon gestern nach der „N.-P.-Z." gemeldet, allem Anscheine nach in der Gründung eines Königreichs für den Prinzen von Carignan bestehen; es wäre dies eine Transaction zwischen England, welches für die einfache Einverleibung in Piemont war, und Louis Napoleon, der eine solche unmittelbare Vergrößerung Piemonts niemals zweckmäßig gefunden hatte. König Victor Emanuel wird aber auf dieses Project um so eher eingegangen sein, als der Prinz keine Nachkommen und man ihn vielleicht einen cas de réversibilité (Heimfall der Länder an Piemont) in Aussicht gestellt hat.

In Besprechung der Vullemin'schen Schrift über die Schweiz und Savoyen äußert sich die „Gaz. de Savoie," welche als officiöses Blatt betrachtet wird, folgendermaßen: „Wir haben schon im Beginn der savoyischen Frage gesagt, wenn die Trennung stattfinden sollte, so würde sich die Mehrheit der Bevölkerung Savoyens in einem Anschluß an die Schweiz wohler befinden, als in einem solchen an Frankreich. Das Chablais, das Faucigny und das Genevois haben in dieser Beziehung kein Geheimniß aus ihrer Gesinnung gemacht, indem sie sich für Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes ausgesprochen haben. . . . Die französische Propaganda ist in diesen Provinzen vollständig gescheitert." In einem Wiener Schreiben der „Pr. Z." heißt es: daß Napoleon nach der Abtretung Savoyens an Frankreich, um die Schweiz für sich zu gewinnen, an diese das neutrale Gebiet nebst allen Ansprüchen abtreten werde; freilich bezeichnet man die engeren Grenzen für das neutrale Gebiet, nach welchen dieses das Chablais, das Faucigny und einen kleinen Theil des Genevois umfaßt; gleichwohl würde dabei sowohl der Mont Cenis, als der kleine St. Bernhardspaß in der Gewalt Frankreichs bleiben, die Grenzdominirungsgefahr also in gleicher Weise fortbestehen.

Ueber die Stimmung in Nizza wird der pariser „Presse" geschrieben: „Es ist sicher, daß Piemont nicht die Majorität der Sympathieen in der Grafschaft für sich hat, denn es handelt sich hierbei nicht um politische Sympathieen, sondern um Handels-Interessen, Sprachverwandtschaft u. s. w. — Der ganze Verkehr von Nizza, so wie auch fast der ganze savoyische Verkehr ist mit Frankreich und Frankreich hat zwei Schritt von da seine Zollschranken errichtet. Die daraus hervorgehende Bewegung ist ganz natürlich. Wenn Piemont und Frankreich nicht irgend eine Zolleinigung abschließen, so ist die Annexion offenbar nur noch eine Frage der Zeit.

Aus Rom meldet man der „Indepedance," daß am 13. Januar eine neue Depesche der französischen Regierung an die römische Curie einlief. Am 14. Jänner ward im Vatikan, in Folge der Veröffentlichung des Briefes vom Kaiser Napoleon im „Moniteur Universel" vom 10. Januar, eine Cardinals-Versammlung abgehalten. Die Aufregung in den römischen Marken ist sehr groß. Graf Buol wurde vom Papste empfangen. Der belgische bevollmächtigte Minister am päpstlichen Hofe, Herr Carolus, hat seine Beglaubigungsschreiben überreicht.

Die „Armonia" knüpft an das Versprechen Louis Napoleons, dem Papste, wenn er auf die Romagna verzichte, den ruhigen Besitz des Restes seiner Staaten zu sichern, eine Reihe von Betrachtungen, in denen sie den Beweis zu führen sucht, daß der Kaiser der Franzosen seine Versprechungen zwar immer habe halten wollen, daß er sich aber mißlicher Weise stets außer Stande gesehen habe, dies zu thun.

Endlich hat sich der schutzzollfreundliche „Constitutionnel," dem der Brief des Kaisers an den Staatsminister wie Blei im Magen liegt, die Sache ordentlich überlegt und nach reiflicher Ueberlegung einen langen (übrigens nicht von dem habituellen Schutzzöllner der Zeitung, Burat, sondern von Dreolle unterzeichneten) Artikel losgelassen, der aber auch nichts weiter ist, als eine Umschreibung des kaiserlichen Programms, und auch nichts weiter bezweckt, als „die Wichtigkeit der durch den Brief des Kaisers hervorgehenden Fragen hervorzuheben, deren jede gründliche Prüfung verdient." (s. u.)

Die preußische Regierung hat, wie gestern erwähnt, in einer Circulardepesche die Erklärung des Vertreters Preußen in der Militärcommission am Bunde näher erläutert und die Hoffnung ausgesprochen, daß diese „unumwundene" Bezeichnung dessen, was im Iteresse der Sicherheit des gesammten deutschen Vaterlandes „unabweislich" Noth thue, eine gerechte Würdigung seitens der Bundesgenossen finden werde. In Folge dessen hat nun der König von Württemberg erklärt, daß er den preußischen Anträgen auf Abänderung einiger Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung beitrete und für dieselben stimmen werde. Oesterreich soll sich klar zur Sache ausgesprochen haben.

Die berliner Conferenz wegen der Küstenbefestigung hat am 17. d. die Erörterung der wesentlich militärisch-technischen Gegenstände des Programms beendigt und sollte gestern den 20. durch Unterzeichnung des Protokolls geschlossen werden. Die weitere Erledigung der Angelegenheit, die durch die erwähnten Berathungen in so erfreulicher Weise gefördert worden, wird auf dem Wege der Correspondenz erfolgen.

Die belgische Kammer hat am 17. d. ihre Arbeiten wieder aufgenommen. Im Beginn der Sitzung, deren Verlauf für weitere Kreise kein Interesse darbot, legte der Minister des Innern den Bericht über die Untersuchung, welche in Betreff der Beschäftigung von Kindern in Fabriken und Ateliers angestellt worden, auf den Tisch des Hauses nieder.

Nach Berichten aus Madrid vom 17. d. Abends war die Division Rios, geschützt durch das Feuer des Geschwaders, am Montag an den Ufern des Tetuan-Flusses ausgeschifft worden. Die Artillerie des Forts hat das Feuer nicht erwiedert.

Die „Wiener Ztg." bringt nachfolgende Depesche aus Madrid vom 19. Januar: Die Armee ist vor Tetuan angelangt und lagert am Martin-Flusse. Einige Schüsse aus gezogenen Kanonen haben hingereicht, den Feind zu zersprengen, der in beträchtlichen Massen, um eine Schlacht zu liefern, avancirte. Er zog sich in die Berge der Sierra Bermeja zurück.

Nach einer Privat-Correspondenz aus Madrid hat der spanische Finanzminister sich zum englischen Gesandten daselbst begeben, um ihm zu sagen, daß die Wechsel für Bezahlung der 47 Millionen, welche England forderte, bereit sind. Der englische Gesandte, Hr. Buchanan erklärte, daß er keinen Auftrag habe, sie anzunehmen.

Nach Berichten aus New-York vom 5. Jan. ist die Sprecherwahl noch immer nicht vollzogen, und von den 104 zur absoluten Stimmenmehrheit erforderlichen Voten hat der Republicaner Sherman aus Ohio zuletzt nicht mehr als 101 für sich gehabt.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1859. (Forts.)

§. 132. In Absicht auf die öffentlichen Angelegenheiten hat der Magistrat, als das für diese Geschäfte eingerichtete Amt innerhalb des Umfangs der Gemeindegemarkung

1. in Bezug auf die politische Verwaltung in den, der Kreisbehörde unmittelbar untergeordneten Städten die Geschäfte des Bezirksamtes und in den, der Statthalterei unmittelbar untergeordneten Städten nebst diesen auch jene Geschäfte, welche der Kreisbehörde in erster Instanz zukommen, zu führen.

2. Die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern und Zuschläge durch die unterstehende Gemeindekasse zu besorgen;

3. in gerichtlichen Angelegenheiten

a) Rechtsstreitigkeiten bis zu dem Betrage von 50 fl. unter den im §. 133 angeführten Beschränkungen zu entscheiden und die Execution der gefällten Entscheidungen zu führen,

b) den Gerichten in Ausübung ihrer Functionen die im §. 134 vorgezeichnete Hilfeleistung zu gewähren.

Der Referent bemerkt zu Absatz 3 dieses §es, es sei von dem Komité beschlossen worden, daß dem Magistrate die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten bis zu dem Betrage von 50 fl. öst. W. zugewiesen werde, während von dem Referenten der Betrag, bis zu welchem der Magistrat über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben soll, mit 15 fl. öst. W. vorgeschlagen worden ist.

Von einigen Kommissionsgliedern wurde die Erhöhung des Betrages bis auf 100 fl. angetragen.

Bei der eingeleiteten Abstimmung wurde durch vota majora beschlossen, den Betrag nach dem Vorschlage des Komité mit 50 fl. öst. W. festzusetzen.

Im Uebrigen wurde der §. unbeanständet angenommen.

§. 133. Rechtsstreitigkeiten (§. 132 Z. 3 a) über einen, 50 fl. nicht übersteigenden Betrag werden mit Ausschluß jener, wo der Parteien-Eid das einzige Beweismittel bildet, von dem Magistrate endgiltig und ohne Freilassung eines weiteren Rechtszugs entschieden, wenn der Belangte in der Gemeindegemarkung seinen bleibenden Wohnsitz hat. Das Urtheil ist in die vorgeschriebenen Register einzutragen, aus welchen den Parteien auf Verlangen Ausfertigungen hinauszugeben sind.

Die Exekutionsführung über solche Urtheile steht dem Magistrate nur in sofern zu, als dieselbe auf bewegliche Sachen die innerhalb der Gemeindegemarkung liegen geführt wird. Auf unbewegliche Sachen und grundbücherlich einverleibte Rechte so wie auch auf bewegliche Sachen außerhalb der Gemeindegemarkung bewilligt die Exekution das zuständige Gericht. Außerdem nimmt der Magistrat auf Verlangen der klagenden Partei den Versuch und die Aufnahme eines exekutionsfähigen Vergleichs in Streitsachen bis zu dem Betrage von 100 fl. öst. W. oder über einen Gegenstand eines gleich hohen Geldwerthes unter Vorbehalt der Durchführung der Exekution eines solchen Vergleichs durch das hiezu zuständige Gericht vor.

Referent bemerkte, daß nach dem Beschlusse des Komité's zu diesem §. in Analogie mit der Landgemeindeordnung der Zusatz des Inhalts aufgenommen wurde, daß der Magistrat auf Verlangen der klagenden Partei den Versuch und die Aufnahme eines exekutionsfähigen Vergleichs in Rechtsstreitigkeiten bis zum Betrage von 100 fl. vorzunehmen hat. Dieser Zusatz wurde von der Berathungs-Kommission gebilligt und durch Stimmenmehrheit beschlossen, den Betrag von 100 fl. auf 500 fl. öst. W. zu erhöhen.

§. 134. Die Hifeleistung für gerichtliche Functionen (§. 132 Z. 3 b) besteht a) über Auftrag des Gerichts

1. in der Besorgung von Zustellungen,

2. in der Vornahme der executiven Pfändung, Schätzung des Verkaufs und anderer Exekutions-Akte bei beweglichen Sachen,

3. in der Aufnahme der Inventur und Schätzungen,

4. und in der Einhebung und Abfuhr der Waiseninteressen.

b) ohne Auftrag des Gerichts, d. i. von Amtswegen

1. in der Abschätzung der Feldschäden, welche der Magistrat mit Beiziehung zweier Schätzmänner aus der Gemeinde zu bewirken und wobei der Magistrat, wenn der erhobene Schade 50 fl. übersteigt, für die Sicherstellung der Entschädigung Seitens des Beschädigten Sorge zu tragen hat.

2. In der Aufnahme des Todesfalles bei Sterbfällen und Veranlassung der einstweiligen Vorkehrung gegen Verschleppung des Nachlasses, dann für die Besorgung der Wirthschaft und die Obhut über die Minderjährigen bis zur Entscheidung der Gerichte."

Vom Referenten wurde angeführt, daß er in seinem Antrage die Hilfeleistung des Magistrats in gerichtlichen Functionen nur auf die im Absatz B. und a) und b) erwähnten Fälle beschränkt habe, während von dem Comité beschlossen worden sei, die fragliche Hilfeleistung auch auf die Absatz A. unter 1., 2., 3., 4 erwähnten Amtshandlungen auszudehnen.

Bei der hierüber entstandenen Debatte wurde sich von einem Kommissionsgliede entschieden gegen die Uebernahme der unter A. angeführten Agenden Seitens der Magistrate erklärt, weil dies einerseits eine bedeutende Mehrauslage für die Kommunen durch die nöthig werdende Vermehrung des Beamten und Dienstpersonals, andererseits auch Verantwortungen für dieselben herbeiführen würde. Von andern Kommissionsgliedern wurde die Ansicht vertreten, es soll den Kommunen nicht geradezu eine Verpflichtung zur Vornahme solcher hilfeleistenden Amtshandlungen, sondern nur gleichsam die Berechtigung oder Kompetenz zu deren Vornahme eingeräumt werden.

Von dem Vorsitzenden wurde vorerst die Frage zur Abstimmung gebracht:

a) ob der Magistrat über gerichtliche Requisition, beziehungsweise über Ansinnen der Gerichte gerichtliche Acte vornehmen solle oder nicht.

Die Frage wurde durch Stimmenmehrheit bejaht.

Die zweite zur Abstimmung gebrachte Frage lautet dahin

b) ob der Magistrat zur Vornahme solcher Acte bloß berechtigt oder auch verpflichtet sein soll.

Durch Stimmenmehrheit wurde sich für die Verpflichtung der Magistrate ausgesprochen.

Bei der Abstimmung über die 3. Frage

c) welche von den unter A. 1., 2., 3., 4. angeführten Amtshandlungen der Magistrat vorzunehmen verpflichtet sein soll, wurde sich durch Stimmenmehrheit bloß für die Punkte 1 und 4 entschieden, die Punkte 2. und 3. aber zu streichen beschlossen.

Bezüglich der sub B. angeführten Amtshandlungen, welche der Magistrat von Amtswegen vornehmen soll wurde der Absatz a) einhellig und der Absatz b) durch Stimmenmehrheit angenommen.

§. 135. Die Geschäfte des Magistrates sind in Beziehung auf die Gegenstände und die Art der Geschäftsbehandlung in zwei Abtheilungen zu führen u. z.

I. der ersten werden die, in dem §. 126 angeführten Geschäfte, und

II. der zweiten alle andern in den §§. 134 — 136 aufgezählten Angelegenheiten, so wie diejenigen, welche den Stadtgemeinden durch spätere Anordnungen übertragen werden sollten zugewiesen.

§. 136. In den Städten in welchen sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, entfallen aus dem Geschäftskreise des Magistrats die, dieser Behörde zustehenden Geschäfte der Staatspolizei und die denselben gesetzlich zugewiesenen Zweige der Ortspolizei.

Die Paragraphe 135 — 136 wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 137. Der Magistrat und die landesfürstliche Polizeibehörde haben sich gegenseitig zu unterstützen.

Auch trägt die Gemeinde die Auslagen für die von der landesfürstlichen Polizeibehörde geleiteten Ortspolizeianstalten.

Bei diesem Paragraphe wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, den zweiten Absatz zu streichen.

§. 138. Die Geschäftsleitung in der ersten Magistrats-Abtheilung führt unmittelbar der Bürgermeister und es steht ihm für diese Leitung der Erste Stadtverordnete zur Seite, der ihn auch, im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung desselben in dieser Geschäftsleitung vertritt.

Dieser Abtheilung werden auch vorzugsweise Stadtverordnete zur Dienstleistung zugewiesen.

§. 139. Ist der Bürgermeister mit der im §. 97 vorgeschriebenen Befähigung versehen, so leitet er in gleicher Art (138) auch die Geschäfte der zweiten Abtheilung; ihm steht für die Geschäftsleitung dieser Abtheilung der als sein Stellvertreter bestimmte Magistratsrath als Gehilfe zur Seite und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung in derselben.

Besitzt hingegen der Bürgermeister nicht die bemerkte Befähigung, so leitet der erwähnte Magistratsrath die Geschäfte der zweiten Abtheilung.

§. 140. Die Geschäfte des Magistrats werden theils im Rathe theils außer dem Rathe verhandelt. Die Geschäftsordnung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

§. 141. Den Vorsitz bei den Berathungen des Magistrats in der ersten Abtheilung führt der Bürgermeister und in dessen Verhinderung der erste Stadtverordnete, in der zweiten Abtheilung aber, wenn der Bürgermeister mit der im §. 97 vorgeschriebenen Befähigung versehen ist, derselbe außerdem aber und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der als sein Stellvertreter für die öffentlichen Angelegenheiten bestimmte Magistratsrath.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Bürgermeister dem die erwähnte Befähigung fehlt ist gleichwohl verpflichtet, sich von dem Gange und der Beschaffenheit der Geschäftsbehandlung in der zweiten Magistratsabtheilung zu überzeugen. Zu diesem Ende kann er auch den Berathungen in dieser Abtheilung beiwohnen und in alle Verhandlungen dieser Magistrats-Abtheilung und deren Erledigung Einsicht nehmen.

Die Paragraphen 138—141 wurden einstimmig angenommen.

§. 142. Dem Bürgermeister steht mit Beobachtung des §. 138 die Personalzuweisung an die zwei Abtheilungen des Magistrats und die unmittelbare Geschäftsvertheilung an die einzelnen Referenten in der ersten Abtheilung, so wie wenn er die Geschäftsleitung in der zweiten Abtheilung führt (139) auch in dieser zu.

§. 143. Der Bürgermeister bewilliget den ihm unterstehenden Gliedern des Magistrates, Beamten und Dienern Urlaube.

§. 144. „Dem Bürgermeister steht gegen sämmtliche ihm untergeordnete Beamte und Diener die Disziplinargewalt nach den bestehenden Vorschriften zu.“

Ueber Antrag eines Kommissionsgliedes wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, die §§. 142—144 im Gesetze zu streichen und in der Vollzugsvorschrift oder Instruction aufzunehmen.

§. 145. „Dem Bürgermeister steht das Recht zu, mit dem Vollzuge eines in einer Angelegenheit die nicht ohnehin nach ihrer Beschaffenheit der Entscheidung der Staatsbehörden unterzogen werden muß, gefaßten Beschlusses des Magistrates in einer und der anderen Abtheilung innehalten zu lassen, wenn er denselben den Vorschriften oder dem Interesse der Gemeinde entgegen oder sonst ordnungswidrig fände.“

§. 146. „Der Bürgermeister ist für die Verfügungen, die er trifft und überhaupt für den Zustand der, dem Magistrate obliegenden Geschäftsführung verantwortlich.“

§. 147. „Diese Verantwortlichkeit des Bürgermeisters hat sich auch auf die Geschäftsführung der zweiten Abtheilung, jedoch wenn ihm die vollständige Geschäftsleitung dieser Abtheilung nicht zukömmt (139) nur in so fern zu erstrecken, als er diese Abtheilung mit den zur Erfüllung ihrer Bestimmung erforderlichen Kräften zu versehen, oder eine der ihm zur Sicherung der Ordnung bei dieser Abtheilung eingeräumten Maßregeln anzuwenden unterlassen, oder wohl gar seinen Stellvertreter für die öffentlichen Angelegenheiten und überhaupt die Glieder dieser Abtheilung an der Vollziehung ihres Berufes gehindert hätte.“

Die §§. 145 — 147 wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 148. Die Stadtverordneten und übrigen Glieder des Stadtmagistrates sind verpflichtet, den Bürgermeister in der Ausübung seines Amtes eifrigst zu unterstützen, und die Geschäfte die ihnen von ihm zugewiesen werden genau zu vollziehen.

Ueber Antrag eines Kommissionsgliedes wurde der Beschluß gefaßt, diesen §. im Gesetze hinwegzulassen und in die Vollzugsschrift aufzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

△ **Wien**, 19. Januar. Als der „Moniteur“ sagte, daß die Allocution des heiligen Vaters am Neujahrstage unterblieben wäre, wenn Se. Heiligkeit den Brief des Kaisers Napoleon vom 31. December bereits in Händen gehabt hätte, wurde dies von Allen, welche den Character und die Pflichten des Papstthums kennen, stark in Zweifel gezogen. Der Erfolg hat den Zweiflern Recht gegeben; wie schon die „Neue Münchener Zeitung“ andeutet, und wie aus einer telegraphischen Depesche aus Rom ersichtlich ist, hat der Papst die Vorschläge des französischen Briefes zurückgewiesen; es würde also in der Neujahrs-Allocution, auch wenn der Brief schon in den Händen des heiligen Vaters hätte sein können, das Verdammungsurtheil der in der bekannten Brochure entwickelten Principien dennoch nicht zurückgehalten worden sein, denn der Brief ist ihre Bestätigung. Man will wissen, daß, sobald der Nuntius in Paris seine Pässe fordern sollte, der Befehl an den General Goyon abgehen würde, sofort mit den französischen Truppen Rom zu verlassen. In diesem Falle aber würden dieselben auch nicht den geringsten Schein des Rechtes mehr haben, Civitavecchia besetzt zu halten und müßten, sollten wenigstens, auch diese Hafenstadt räumen. Inzwischen hat der Nuntius in Paris seine Pässe noch nicht gefordert und wird sie, außer die Situation verschlimmerte sich durch irgend ein unvorhergesehenes Ereigniß noch mehr, schwerlich fordern, da der Rathschlag, die revoltirten Provinzen zu opfern, nicht eine peremptorische Forderung, sie zu opfern, also kein eigentliches Ultimatum ist. Die Katastrophe scheint daher nicht unmittelbar bevorstehend, und gebe Gott, daß sie ganz vermieden werde.

Wien, 18. Jänner. Die Ursachen, welche Oesterreich zu dem letzten Kriege den Anlaß, ja die Nöthigung gegeben haben, gehören der Geschichte an. Oesterreich hat sein gutes Recht vertheidigt, nicht mehr, nicht weniger. Es hat sich schwer zu einem Kampfe entschlossen, der alle Reformen auf dem Gebiete der inneren Politik unterbrach und die Consolidirung der finanziellen Interessen des Landes, die bereits auf den Punkt einer gedeihlichen Reife gebracht waren, in der schmerzlichsten Weise störte. Ja es hat sich schwer zu dem Glauben entschließen können, daß ein Angriff auf sein Territorium überhaupt beabsichtigt sei. Nicht leicht hat es einen Fall gegeben, wo einer der Kämpfer mehr gegen seinen Willen, als Oesterreich im jüngsten Kriege, sich zu schlagen. Es klingt also fast wie Hohn, wenn man Oesterreich vorwirft, es habe den Angriff von langer Hand her beabsichtigt, es habe weit reichende Kriegsplane aggressiver Natur gehabt, die Restauration der Bourbonen in Frankreich, die Vernichtung Piemonts und seiner Verfassung u. s. w. im Schilde geführt. Diese Vorwürfe haben wohl den Zweck, Oesterreich zu verdächtigen und die Thatsache zu beschönigen, daß es im Kampf ohne die „natürlichen“ Bundesgenossen blieb. Allein wenn fremde Zeitungsorgane so weit gehen, Gespräche unseres Ministerpräsidenten zu erfinden, ihm die Worte in den Mund zu legen: „daß der Zweck des Krieges die Wiedereinsetzung Heinrich V. gewesen sei und kein anderer“; wenn dazu einzelne Details erzählt, einzelne Ausdrücke, ja gelegentliche Mienen und Geberden referirt werden, so muß man gegen derlei böswillige Ausschreitungen wohl entschieden Verwahrung einlegen. Die erwähnten Gespräche haben niemals stattgefunden, sie können nicht stattgefunden haben; Graf Rechberg war nicht Minister als der Krieg entbrannte. Die „Preußischen Jahrbücher“, welche das Mährchen in Umlauf setzten, wären in der Lage, ihren Antipathien gegen Oesterreich und dessen Staatsmänner freien Raum zu geben, ohne sich auf das unsaubere Gebiet der Tendenzlüge zu begeben.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 20. Jänner. Der am Mittwoch stattgehabte Hofball war sehr zahlreich besucht und überaus glänzend. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin erschienen um 8 Uhr und waren bis Mitternacht anwesend. Ihre Majestäten unterhielten sich mit mehreren fremden Gesandten und hohen Civil- und Militär-Würdenträgern. Seine Maj. der Kaiser trug die Feldmarschalls-Uniform und Ihre Majestät die Kaiserin ein glattes weißes Kleid mit Spitzen und einen prachtvollen Smaragd- und Brillantenschmuck. Auch die Toiletten Ihrer kais. Hoheiten der Frauen Erzherzoginen Hildegarde und Marie, sowie mehrerer anderer Damen der hohen Aristokratie machten sich durch Geschmack und Eleganz bemerkbar. Von Seite des a. h. Hofes waren noch Ihre kaiserl. Hoheiten die Herren Erzherzoge Wilhelm, Leopold, Rainer, Sigismund, Joseph, der Herzog und die Herzogin von Modena anwesend. Die sämmtlichen Staatsminister, die Generalität und Deputationen des Offiziercorps wohnten dem Feste bei; das diplomatische Corps war vollzählig erschienen.

Zur Hofjagd nach Schloßhof (ein kaiserliches Lustschloß an der ungarisch-mährischen Grenze. Im gestrigen Blatt war durch einen Druckfehler von einer Jagd im statt in Schloßhof die Rede) sind gestern mit Separatzug der Nordbahn abgegangen; Ihre k. Hoheiten die Herren Erzh. Leopold, Joseph, Sigismund, dann Prinz Wasa, Fürst Paar, Fürst Edmund Schwarzenberg, Fürst Lobkowitz u. a. m. Abends kehrte die Jagdgesellschaft wieder zurück.

Der Cardinal v. Szitowsky, Primas von Ungarn, wird heute nach Gran zurückreisen.

Der österreichische Ingenieur-Verein hält am 4. Februar seine Generalversammlung.

Die „Gaz. di Venezia“ vom 16. d. schreibt: „Die Sperrung der Theater, eine traurige Consequenz der Umtriebe der Umsturzpartei, hat an 200 Familien, deren Existenz in einer oder der anderen Weise von den Theatern abhing, plötzlich brotlos gemacht.

Ihre betrübende, durch die Strenge der rauhen Jahreszeit noch ernster gestaltete Lage hat nicht nur die Aufmerksamkeit der k. k. Statthalterei auf sich gezogen, welche der Municipalität die Weisung gab, zur Erleichterung des Elendes, das von den sich Volksfreunde Nennenden herbeigeführt wurde, einen bedeutenden Theil jener Communalgelder zu verwenden, mit denen sonst die Kosten für die glänzende Ausstattung der im Fenice-Theater gegebenen Stücke bestritten werden; es ist auch das Mitleid der ganzen Stadt rege gemacht worden und einige edle und mitleidige Bürger sind auf den Gedanken verfallen, eine Kollekte zum Besten jener unglücklichen Familien zu veranstalten. Zu diesem Behufe ist eine Commission, bestehend aus den Herren Ritter Gaspari, Ritter G. Mondolfo, Ritter Tornielli, Grafen Girolamo Michele und Massimiliano Cipollato eingegesetzt und mit der Sammlung milder Spenden betraut worden. In jeder Pfarre werden eigens Personen von Haus zu Haus gehen, um Gaben entgegen zu nehmen. Für eine Stadt, die so von Natur zu frommen und edlen Werken geneigt ist und sich deßwegen eines trefflichtn Rufes erfreut, wird die Anzeige eines solchen Vorhabens genügen, um dessen Erfolg zu sichern. Viele Thränen werden dann getrocknet sein und die Wohlthätigkeit einen großen Akt mehr zählen.

Deutschland.

Auf die Beschwerde, welche die betheiligten Rittergutsbesitzer über die bekannten Vorgänge auf dem breslauer Kreistage eingerichtet hatten, ist ihnen dieser Tage vom Minister des Innern, Herrn Grafen Schwerin, folgende, von der „Bresl. Ztg.“ mitgetheilte, Antwort zugegangen: „Ew. Wohlgeboren und den übrigen Herren Unterzeichnern der Beschwerde vom 27sten v. Mts. eröffne ich hierdurch, daß ich das Verhalten des Landraths Freiherrn v. Ende auf dem am 17ten v. Mts. abgehaltenen Kreistage nach allen Richtungen auf das Entschiedenste gemißbilligt, dem rc v. Ende dies ausgesprochen, und Anordnung dahin getroffen habe, daß Ihnen Ihr gesetzliches Recht auf Theilnahme an den kreisständischen Berathungen unverkümmert gewährt wird. Berlin den 13 Januar 1860. Der Minister des Innern.“

Der „A. A. Z.“ zufolge wird der Entbindung Ihrer k. Hoh. der Princessin Georg von Sachsen (Dona Maria Anna, Infantin von Portugal) im künftigen Frühjahr entgegengesehen.

Wilhelm Beseler hat eine neue Broschüre in Leipzig erscheinen lassen, welche: „Ein Mahnruf an das deutsche Volk“ betitelt ist. Dieselbe dringt auf Bewahrung der Rechte Schleswigs gegenüber den neueren dänischen Manipulationen.

Die Arbeiten mit comprimirter Luft am Rheinbrückenbau bei Kehl sind, der „Fr. Z.“ zufolge, seit einigen Tagen vollendet; der vierte und letzte Pfeiler ist seiner Vollendung nahe. An den beiden Landfesten wird emsig gearbeitet, zur Zeit das Terrain noch ausgebaggert. Der Kies wird mittelst Schiffen eine ziemliche Strecke heinabwärts geführt; diese Schiffe selbst werden durch starke Taue, die mit einer Dampfmaschine in Verbindung stehen, in sehr kurzer Zeit rheinauf- und abwärts gezogen und gelassen. Schon sieht man auf dem französischen Ufer einen kolossalen hölzernen Kasten aufgebaut, der seiner Zeit als Fundament des jenseitigen Landpfeilers in den Rheinboden hineingelassen und ausbetonirt wird. Auch die Arbeiten am kleinen Rhein, die Erhöhung der Landstraße, die Aufführung des Eisenbahndammes in der Nähe des Dessaix-Denkmals schreiten rasch vorwärts.

Frankreich.

Paris, 17. Jänner. Der „Brief des Kaisers an den Staatsminister“ wird in den Straßen verbreitet. Man bemerkt, daß der Ruf sämmtlicher Colporteure folgender ist: „Hier ist der Brief des Kaisers an den Staatsminister zu Gunsten der Arbeiter! Lettre de l'Empereur au ministre d'état en faveur des classes ouvrières.“ — Seit einigen Tagen spricht man auch wieder viel von dem Seine-Präfecten Herrn Hausmann, der mit der cour des comptes in Konflikt gerathen sei, weil letztere, nicht ganz zufrieden mit der Rechnungsführung des Herrn Präfekten, beim Kaiser Beschwerde hierüber geführt hatte. — Es heißt, die geistlichen Mitglieder des Senats (alle Cardinäle sind von selbst dessen Mitglieder) wollen einen auf die Römische Frage bezüglichen Vorschlag einbringen. — Der Britische Gesandte Lord Cowley ist nun hierher zurückgekehrt. — Der politische Flüchtling, Sergeant Nattier, früher Mitglied der Nationalversammlung von 1848, welchen einige Blätter in einem Französischen Hospital sterben ließen, läßt der „Presse“ aus New-York schreiben, daß er sehr wohl auf sei und durch seine Handelsgeschäfte verhindert werde, die Amnestie zu einer Reise nach Frankreich zu benutzen. — Hr. Touvenel wird am Sonnabend, den 21., hier eintreffen laut eben im Ministerium angelangter Depesche. — Die Antwort des Papstes auf das eigenhändige Schreiben des Kaisers vom 31. Dezember soll in Form einer Depesche gestern hier eingetroffen sein. Ein Diplomat, der sie gelesen haben will, versichert, sie sei sehr kategorisch und es könne von ihr gesagt werden: „Der Papst stirbt, aber er ergiebt sich nicht.“ — Vice-Admiral Romain Dessossés, der Kommandant des Evolutionsgeschwaders, der seine Dienstzeit hinter sich hat, wird seine Entlassung geben, und man nennt als seine Nachfolger: Vice-Admiral Charner Le Barbier de Tinan. — Marschall Vaillant wird, auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers, eine Reihe von Bällen in Mailand geben. — Aus den Seestädten kommen bereits Adressen an den Kaiser an, dem darin zugejauchzt wird. In Bordeaux, wo die Handelskammer und das Handelsgericht damit den Anfang gemacht, haben der Demonstration sich auch andere Kaufleute dieser Stadt angeschlossen. Auch mit dem Abschluß von Handels-Verträgen soll es Ernst, und der mit England bereits im Project abgeschlossen sein. — Daß das Garde-Zuaven- und das Garde-Gensdarmerie-Regiment aufgelöst werden solle, ist dem „Constitutionnel“ zufolge durchaus unwahr. — Pater Lacordaire (der berühmte Dominikaner) hat seine Besuche als Kandidat für die Akademie begonnen. — Das Gerücht findet viel Glauben, daß der bekannte Führer der französischen Freihandelspartei, Herr Michel Chevalier, Mitglied des Staatsrathes in das Ministerium eintreten werde. An der Börse herrscht großer Jubel, nicht sowohl über die Reductionen der Eingangszölle, als über die bevorstehende Abschaffung des bekannten Drehkreuzes und des damit verbundenen Eintrittsgeldes. Diese Abschaffung geschieht von Seiten der Stadt unentgeltlich. Noch vor Kurzem hat das Syndikat der Börse mehrere Millionen geboten, um das Eintrittsgeld abzukaufen. Damals wollte der Seine-Präfect und die Municipalität auf keine derartige Transaction eingehen. Heute hat der Kaiser den Wunsch ausgesprochen, die Tourniquets sollten beseitigt werden und schon morgen oder übermorgen wird man die betreffende Verfügung im „Moniteur“ lesen.

Der „Constitutionnel,“ welcher gestern über das Schreiben des Kaisers schwieg, nennt heute dasselbe ein Ereigniß und zwar eines der ansehnlichsten,“ geht aber nicht weiter darauf ein, sondern beschränkt sich, darauf hinzuweisen, daß während des Krimkrieges der Kaiser durch die allgemeine Industrie- und Kunstausstellung der civilisirten Welt habe Gelegenheit geben wollen, ihre Erzeugnisse und Meisterwerke kennen zu lernen, daß er während jenes großartigen Krieges von Frankreich die Verdopplung der Friedensthätigkeit gefordert, und daß damals in größtem Eifer Arbeiten begonnen, die hinreichend würden, den Ruhm einer ganzen Regierungszeit zu begründen, nämlich die Umgestaltung von Paris, die Errichtung der Creditanstalten, die Eröffnung und Einleitung von Eisenbahnen nach allen Seiten hin, die Municipaleinrichtungen und die Finanz-Reformen. „Und abermals jetzt nach einem Kriege, der Europa auf tiefste bewegt hat und dessen Folgen noch nicht endgiltig geregelt sind, zögert der Kaiser nicht, zum zweiten Male das wunderbare (prodigieux) Programm seiner inneren Politik zu zeichnen.“

Der „A.A.Z.“ wird aus Paris, 14. Jänner, geschrieben: Alles zeigt an, daß der zwischen Rom und Paris erhobene Conflict noch weit entfernt ist, beigelegt zu werden. Man kennt noch nicht die Antwort des Papstes auf den Brief des Kaisers, aber man erwartet eine energische Protestation. Fast täglich werden unter dem Vorsitz des Kaisers Ministerconseils gehalten, worin nicht nur über die Fragen der Politik, die auswärts zu verfolgen, sondern auch über die der inneren Politik, die nicht ohne Schwierigkeiten ist, verhandelt wird. In dieser Woche hat man über ein wichtiges Project berathschlagt. Es handelte sich darum, den gesetzgebenden Körper aufzulösen und neue Wahlen hervorzurufen, um durch neue Voten die gegenwärtige Politik der Regierung billigen zu lassen; aber dieses Project hat nicht überwogen. — Vor einigen Tagen hat der Minister des Innern an die Präfecten von 23 Departements, in welchen katholische Journale erscheinen, ein Rundschreiben gerichtet, worin ihnen aufgegeben wird, alle Anzeichen der Opposition oder der Anschwärzung gegen die Politik, die heute vorwaltet, streng zu unterdrücken. Im Norden wie im Süden, im Westen wie im Osten werden die unglücklichen religiösen Journale unerbittlich getroffen. Die Präfecten geben sich nicht einmal die Mühe in der Formel ihre Verwarnungen zu variiren; ob das Journal in Nancy, in Bordeaux, in Angers, in Nantes oder in Valenciennes erscheint, das Vergehen, welches man ihm vorwirft, und der präfectorale Beschluß, welcher es trifft, sind immer dieselben. Alle katholischen Blätter finden sich überführt, „die Grenzen einer loyalen Discussion überschritten und Aufregung in den Gemüthern hervorgerufen“ zu haben. Es scheint, daß die Präfecten die Parole in Bianco empfangen haben, die sie nun nach Belieben ausfüllen. — Abbé Bonaparte soll in Kurzem aus Rom in Paris eintreffen.

Als Beitrag zur Charakteristik der officiösen Presse und, um ihre Verlegenheit zu zeigen, diene Folgendes: Bekanntlich hatte die „Patrie“ erzählt, der Bischof von Versailles habe ein Circular erlassen, in welchem der Politik und den Ansichten des Kaisers wegen des Kirchenstaats die glänzendste Gerechtigkeit zu Theil werde. Zwei Tage darauf erklärte der Bischof in einem Bericht an den „Univers“, daß kein wahres Wort daran sei und daß gar kein Circular von ihm vorhanden sei. Die „Patrie“ hütete sich wohl, dieses Dementi ihren Lesern bekannt zu machen, so daß die meisten Präfecturblätter nichts von ihm erfuhren. Eins derselben, der „Courrier des Vosges, Moniteur du Departement“, geht daher dreist noch viel weiter als die „Patrie“, und versichert, daß es das Circular des Bischofs von Versailles vor sich liegen habe, daß es

bedauere, dasselbe nicht mittheilen zu dürfen, daß es aber zu sagen nicht umhin könne, der ehrwürdige Prälat zeige sich darin „rempli de foi en la sagesse de notre auguste Empereur.“

Der gestern erwähnte, im „Moniteur de l'Armee“ veröffentlichte Artikel über äußerst wichtige Reformen im Bekleidungswesen der französischen Armee lautet: „Auf Befehl des Kaisers hat der Kriegsminister, Marschall Randon, für das Bekleidungswesen Maßregeln getroffen, welche dasselbe wesentlich verbessert haben und deren unbestreitbarer Nutzen sich aus Folgendem erkennen läßt. So oft der Effectivbestand des Heeres rasch und beträchtlich vermehrt werden mußte, genügte das Bekleidungswesen nicht vollkommen den Bedürfnissen, und zwar der Unzulänglichkeit der Vorräthe und der Werkstätten wegen. Bis jetzt hatten die Vorräthe an Bekleidungsstücken keine normale Reserve. In ruhigen Zeiten wurden sie auf den Friedens-Etat gebracht und aus Sparsamkeitsrücksichten sehr vermindert. Die Uebelstände dieses Systems springen in die Augen; eilig getroffene Maßregeln beeinträchtigen die gute Ausführung und die Interessen des Staatsschatzes. Darum sollen nach den neuern Verfügungen des Kaisers die Vorräthe der Armee in Zukunft beständig auf dem Kriegsfuße eingerichtet sein. Dies soll erst allmählich erreicht werden und innerhalb der Grenze der jährlichen Credite, welche man nach und nach von den Kammern verlangen wird. Anfangs wird das allerdings die Ausgaben vermehren; kommen aber dann Kriegsgerüchte oder der Krieg selbst, so braucht man keine außerordentlichen Credite mehr zu verlangen und dadurch seine Situation aufzudecken gerade dann, wo das größte Geheimniß über die ersten Vorbereitungen walten muß; der Staatsschatz wird ungeheure Summen ersparen, weil er nicht mehr von der plötzlichen Hausse aller Waaren zu leiden haben wird, und ferner kann man einer guten Ausführung der Bekleidungsstücke sicher sein. — Bisher wurde in folgender Weise verfahren: Die Lieferungen, der Stoff wurden öffentlich ausgeboten und von den Magazinen in Empfang genommen, welche die verschiedenen Corps nach Bedürfniß mit Stoffen versorgten; diese werden alsdann von den Handwerker-Compagnien (compagnies hors rang) verarbeitet. Die Regimentswerkstätten bieten alle wünschenswerthen Garantien guter Arbeit; denn die Meister können beständig controlirt und zur Verantwortlichkeit gezogen werden. In Kriegszeiten reichten sie aber nicht aus, und bedeutende Lieferungen mußten in eiligst organisirten Privatwerkstätten angefertigt werden. Diese waren erst nach langen Versuchen in Gang zu bringen und arbeiten nur zu oft sehr mangelhaft, weil nach Entgegennahme der Lieferung jede Verantwortlichkeit aufhörte. — Jetzt nun hat der Minister entschieden, daß in den Magazinen beständig 100,000 vollständige Bekleidungen vorräthig gehalten werden sollen. Damit wird das jährliche Contingent bekleidet werden, und der Vorrath wird alle Jahre erneuert. — Was nun die Organisation der Arbeit betrifft, so bleiben die Handwerker-Compagnien bestehen, und ihre Cadres werden permanent erhalten, wie die der activen Bataillone. Aber die Reserve von 100,000 Bekleidungen wird der Privatindustrie anvertraut; eine große mit Maschinen wohl ausgerüstete Fabrik, welcher alljährlich eine so bedeutende Bestellung gesichert ist, würde im Nothfall durch Hinzufügung einiger Maschinen im Stande sein, monatlich 60,000 Bekleidungen zu liefern. — In Betreff der Fußbekleidung hat man während der Feldzüge in der Krimm und Italien die Erfahrung gemacht, daß die Handwerker-Compagnien nicht mehr ausreichen, und man hat sich in dringenden Augenblicken nicht auf die Privat-Industrie verlassen können. Darum hat jetzt eine bereits organisirte Privat-Fabrik den Auftrag erhalten, jährlich eine Reserve von 300,000 Paar Schuhen anzufertigen. — Endlich ist noch folgende wichtige Reform zu erwähnen. Bisher verabfolgten die Magazine nur auf Befehl des Kriegsministers. Von nun an soll aber jedes der großen Militair-Commandos oder der Armeecorps seine besonderen Magazine haben, und die Divisions-Intendanten sind ermächtigt, die nöthigen Gegenstände an die einzelnen Corps zu verabfolgen. Diese Maßregeln erhöhen, wie nicht zu leugnen, die Schlagfertigkeit der französischen Armee in einem hohen Grade. An der Börse hat diese Verordnung keine günstige Aufnahme gefunden.“

Paris, 18. Jänner. In Folge der Nachricht, Graf Cavour werde wieder in das sardinische Ministerium eintreten, herrscht eine matte Stimmung an der Börse.

Großbritannien.

London, 14. Jänner. In ihrem von gestern Abends datirten City-Artikel schreibt die Times „Die heute aus Paris eingelaufenen Handelsberichte besagen, daß, obgleich die freisinnigen Plane des Kaisers voraussichtlich auf große Feindseligkeit unter den Anhängern des Monopols stoßen werden, ihr Eindruck im Allgemeinen im ganzen Lande ein günstiger sein wird. Die augenblickliche Wirkung auf die Börse war weniger sicher, weil die Aufhebung des Amortisations-Fonds den Renten zuwider ist und die Ermäßigung oder Beseitigung der Canalzölle deren Concurrenz mit den Eisenbahnen begünstigt. Man glaubt jedoch, daß in Folge des Vertrauens, welches man in den Beziehungen zwischen Frankreich und England erwartet, Sicherheiten aller Art neue Festigkeit gewinnen werden. Lord Palmerston ist gestern von Broadlands aus wieder in London eingetroffen. Der französische Gesandte Graf Persigny, begibt sich heute mit seiner Gemahlin auf zwei Tage zu Hofe nach Windsor.

Die „Times“ schreibt: „Der sehr ehrenwerthe B. Disraeli wird in Folge eines häuslichen Unglücks, das ihn betroffen hat, bei Eröffnung der Session kein parlamentarisches Diner geben.“ Die Form dieser Ankündigung ist die bei einem Todesfall gebräuchliche.

Dänemark.

Nach Berichten aus Kopenhagen hatte eine Deputation der „Gesellschaft der Dänischen Waffenbrüder“ am 14. d. Audienz bei dem Könige, um ihm eine Adresse des Bedauerns über die seit Anfang d. J. stattgehabten Excesse zu überreichen. Die Unterzeichner erklären darin, daß sie sich noch von derselben Liebe und Hingebung für den König beseelt fühlen, wie in den Tagen, als sie zur Unterdrückung des Aufruhrs in den Herzogthümern beigetragen, daß jeder gute Dänische Bürger von gleicher Gesinnung durchdrungen sei, und daß der König nach wie vor seine Stärke in der Liebe des Volkes finde. Der König erwiederte: „Es ist mir überaus lieb, diese Adresse von Dänischen Waffenbrüdern empfangen zu haben. Nach dem großen Schmerz, der uns Alle durch den Frederiksborger Brand betroffen, habe Ich mit doppeltem Leidwesen, aber auch mit großer Mißbilligung die Excesse vernommen, die hier in der Hauptstadt stattgefunden. Ich wünsche jedem guten Unterthanen Freiheit und Frieden an seinem Herde; aber diese Güter muß der König auch für sich haban. Ich werde niemals Mein Volk im Stiche lassen, aber Mein Volk wird auch Mich nicht im Stiche lassen und nicht vergessen, was es mir schuldig ist. Ich danke Ihnen, meine Herren, und bitte Sie, den Dänischen Waffenbrüdern Meinen Gruß und Meinen Dank für diesen Beweis ihrer Ergebenheit gegen Mich zu überbringen.“

Die bekannten Straßenexzesse, schreibt man aus Kopenhagen, haben zwar die Anwesenheit der Gräfin Danner im Christiansborger Schloß zur ostensiblen Veranlassung, indessen entwickelte die Revolte unverkennbar mehr und mehr den Character einer unmittelbar gegen die Person des Königs gerichteten Volksbewegung, deren eigentliche Urheber und Anstifter wohl schwerlich auf der Straße zu suchen sein dürften. Sowohl für das Eine wie für das Andere legen die Ereignisse der letzten Woche nach den vorhandenen Berichten ein ziemlich unwidersprechliches Zeugniß ab. Als am 9. d. Mts. im Theater bei dem Erscheinen der Gräfin Danner an der Seite des Königs sämmtliche anwesende Damen in auffallender Weise aus der Nähe der Gräfin sich zurückzogen und die Mehrzahl derselben sogar das Haus verließ, begann gleichzeitig draußen, ungeachtet der ergriffenen außerordentlichen polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, der gewöhnliche Straßen-Skandal, wobei der Ruf: „Fort mit dem König! Es lebe Christian der Neunte!“ den Tumultuanten als Losung diente. Sowohl bei diesem als bei dem Tumult des folgenden Abends verrieth die ganze Haltung und das planmäßige Auftreten der tumultuirenden Massen nach dem Urtheil von Augenzeugen unverkennbar das Vorhandensein einer höheren Leitung, obschon darüber keine bestimmte Gewißheit zu erlangen war. Nach allgemein ausgesprochener Meinung ging jedoch der Endzweck der Bewegung im Wesentlichen dahin, den König, welcher bekanntlich auf seine persönliche Popularität einen großen Werth zu legen geneigt ist, durch fortgesetzte Beweise des öffentlichen Mißfallens zu einer freiwilligen Abdication zu veranlassen.

Schweden.

Wie aus Stockholm vom 13. Januar gemeldet wird, soll die Krönung des Königs am 3. Mai stattfinden. — Im Bauernstande des Reichstages hat man den Dalmann'schen Antrag in Bezug auf die zu Norwegen bestehenden Unionsverhältnisse fallen lassen. Die Redner hielten es für wichtiger, daß ein Zwist mit Norwegen friedlich beigelegt würde, als daß Schweden auf dem Buchstaben seiner Rechte bestünde. Ueberdies waren die Liberalen dieses Standes mehr geneigt, für das Volk von Norwegen, als für den König von Schweden einzutreten. Dieselbe Stimmung herrschte auch bisher im Priesterstande vor, obschon dort die genannten Schwedischen Rechte ausdrücklich nachgewiesen und manchmal mit Bitterkeit betont werden. Letzterer Stand hatte noch nicht abgestimmt, und seine Entscheidung ward als zweifelhaft betrachtet.

Italien

Ueber das neue Cavoursche Ministerium erfährt man noch nichts weiter, als daß das Unterrichtsministerium wieder einem Mailänder, dem Grafen Giulio Carcano angetragen worden sei.

Die amtliche Zeitung der provisorischen Regierung von Bologna bringt in ihrer Nummer vom 7. d. eine Mittheilung, worin die Angaben über die Verhaftung des Paters Felletti berichtigt werden. Die Festnahme des Paters erfolgte nur auf Betrieb der Familie Mortara selbst (der in London weilende Vater Mortara hat aber das Gegentheil erklärt), und die Festhaltung desselben in Haft wurde verfügt, weil der Pater nicht im Stande war, sich wegen der Anklage auf Kindesraub zu rechtfertigen. Der Pater wird im Gefängniß des Justizpalastes in Haft gehalten, bis die Voruntersuchung in der Mortara'schen Angelegenheit beendigt ist und der Proceß seinen regelmäßigen Verlauf hat.

Wie man der „AAZ.“ aus Rom meldet, fand sich, als die französischen Truppen am 9. d. zum Exercieren vor Porta del Popolo ausmarschirt waren, auf der Ebene wo sie unfern der milvischen Brücke zu manövriren pflegen, auf einer aufgepflanzten Stange eine Cartelle mit der Aufschrift: „Les limites de l'état romain!“ also — „der Tiber Grenzfluß.“ Das sind so Wünsche und Träume der Italianissimi.

Serbien.

Auch 12. Jänner Nachmittags wurde in Belgrad am Giebel des fürstlichen Konaks die serbische Nationalflagge unter Geschützsalven aufgehißt. Fürst Milosch hatte vor einiger Zeit nach Anhörung des Justizministers und im Einverständnisse mit dem Senate anbefohlen, daß die Advocaten von der Vertretung der Parteien vor Gericht zu beseitigen und künftighin Kläger und Geklagter zur Selbstvertretung anzuweisen seien. Jetzt hat der Fürst aus den Erfahrungen der letzten Zeit die Ueberzeugung gewonnen, daß in Rechtsstreitigkeiten der juridische Rath nicht vermißt werden kann, und die „T. Z.“ glaubt aus guter Quelle die Mittheilung machen zu können, daß die ergangene Verordnung widerrufen werden und die Vertretung durch Rechtsfreunde vor Gericht wieder ihre volle Geltung haben soll.

Rußland.

Die neuesten St. Petersburger Briefe melden die Ankunft des Herrn von Lesseps in Odessa mit dem Bemerken, daß sein Project in Rußland wenig Anklang finde. Die Reorganisation der Censurbehörde wird als vollständig aufgegeben bezeichnet, die Censur ist definitiv wieder dem Unterrichtsminister, Herrn v. Kowalewski unterstellt.

Ueber den plötzlichen Rücktritt des Barons v. Korff von der neugeschaffenen Ober-Censurbehörde wird der „NPZ.“ geschrieben: Die Sache war ohne Kenntniß oder Theilnahme der Minister zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und dem Baron v. Korff abgemacht worden. Hr. v. Korff glaubte dem neuen Institute nur dann den nöthigen Halt geben zu können, wenn er den Sitzungen des Ministerconseils beiwohne, also seiner ganzen Verwaltung auch den Zuschnitt eines besonderen Ministeriums vindicire. Ferner hielt er es für nothwendig, über bedeutende Summen verfügen zu können, um durch den Ankauf eines Hauses — die Einrichtung gut ausgestatteter Bureaux und zur Unterstützung solcher Schriftsteller, die sich durch ihre Thätigkeit für die Regierung auszeichnen würden, der neuen Einrichtung bei ihrem Entstehen den nothwendigen Glanz zu verleihen. Beides scheint der Kaiser im Allgemeinen genehmigt zu haben. Als Baron von Korff aber nun von dem Finanzminister Knjäschewitsch wirklich bedeutende Summen forderte, und zwar zunächst 200,000 Silber-Rubel für ein Haus, wurde der Minister beim Kaiser vorstellig, daß ja ein vollkommen geeignetes Krongebäude leer stehe und ohne Kosten zur Verbesserung der Censur verwendet werden könne. Unterdessen hatte Baron v. Korff schon ein neues Haus gekauft. Andererseits gab Fürst Orloff, als Präsident des Reichsrathes, zu bedenken, daß die Berufung des Chefs einer Ober-Censur-Behörde in das Minister-Conseil die Regierung in viele neue Schwierigkeiten verwickeln würde. Die Preß-Angelegenheiten müßten dem Centrum der Regierung fern bleiben, weil sie sehr bald zur Hauptsache werden würden, wenn man einmal anfinge, sich damit im Plenum zu beschäftigen. Die Mißliebigkeit jedes einzelnen Verbotes oder jeder einzelnen Strafe würde dann immer auf die gesammte Regierung zurückfallen, während doch die neue Behörde wohl nur in der Absicht geschaffen sein könne, um diese Dinge allein auf sich zu nehmen und von der Regierung fern zu halten. Natürlich mußte Baron v. Korff diese Bedenken erfahren und bat nun um seine Entlassung aus dem überhaupt noch nicht angetretenen Posten. Mit seiner Person fällt aber auch die Sache und es bleibt vor der Hand beim Alten.

Die Redactions-Kommission der Bauernfrage hat sich nun dafür entschieden, daß die Leibeigenschaft, allerdings prinzipiell abgeschaft werden, aber auch Uebergangs-Bestimmungen in Kraft treten sollen, wonach die Freigelassenen noch neun Jahre lang zwei Tage in der Woche ihren seitherigen Herren Robot leisten müssen.

Asien.

Die Nachrichten des „Nord“ aus Teheran am 12. November melden, daß in der Hauptstadt Persiens vollständige Ruhe herrsche. Der Schah hatte seine Armee reorganisirt; dieselbe wird künftighin aus drei stehenden Corps, die drei große Kommandos bilden werden, bestehen. Man hat die französische Heeresorganisation zum Muster genommen. Die letzten Instructionen des Schahs in Betreff der Führer der einzelnen Armeesectionen fehlen noch. Der Schah hat den Mitgliedern der französischen militärischen Mission in eigener Person bei einer feierlichen Audienz seinen Glückwunsch und Dank wegen der Resultate dargebracht, welche ihre Bestrebungen für Persien bereits erzielt haben. Die Instructionen, welhe sie den Truppen ertheilt, sind so gut ausgeführt gewesen, daß schon 20 Infanterie-Regimenter der persischen Armee nach dem Vorbild der französischen Regimenter organisirt sind und in musterhafter Weise nach dem französischen System ihre Exercitien ausführen. Auch die persische Artillerie hat gute Fortschritte gemacht, und es weist Alles darauf hin, daß die Perser, bei so tüchtiger Leitung, die Fähigkeit besitzen, zu vortrefflichen Soldaten sich heranzubilden.

Amerika.

Laut Berichten aus der Havannah, vom 30. December waren daselbst neuerdings wieder 2—3 Schiffsladungen mit Sclaven gelandet worden.

Zur Tagesgeschichte.

* **Wien.** Die commissionelle Untersuchung des St. Stephansthurmes wird erst im Monate März stattfinden.

** Die Wiener Universität feiert im März 1856 ihr fünfhundertjähriges Stiftungsfest, und wie in den betreffenden Kreisen verlautet, soll im Laufe des gegenwärtigen Jahres ein Comité erwählt werden das sich mit den Vorbereitungen zu dieser Feier befassen würde.

** Von Palacky's „Geschichte Böhmens“ ist ein neuer Band, die Regierungs-Periode des Königs Georg von Podiebrad (1457 — 1471) umfassend, in böhmischer Sprache erschienen.

** Von Dr. Leopold Kompert sind im Verlage von Kober und Markgraf in Prag: „Neue Geschichten aus dem Ghetto“ in zwei Bänden erschienen.

** In Venedig starb am 5. d. der emeritirte Präsident der dortigen k. k. Academie der schönen Künste, Se. Excell. Baron Galvagno, im 87. Lebensjahre.

** An die Stelle des verstorbenen Reissiger ist Capellmeister Dr. Rietz in Leipzig als Hofcapellmeister nach Dresden berufen worden.

** Franz Lißt wird, wie Wiener Blätter berichten, eine Reise nach Rom antreten, um vom Papste die Dispens zur Eingehung einer Ehe mit der russischen Fürstin W. zu erwirken. Der Gemal dieser Dame ist noch am Leben, doch ist die Ehe nicht von der katholischen Kirche eingesegnet, da Fürst W. dem griechisch nicht unirten Glauben angehört.

** Liszt soll einen Ruf nach Berlin als Hofcapellmeister erhalten haben.

** Bogumil Dawison wird im Berliner Hoftheater ein Gastspiel eröffnen.

** [Simson und die Philister.] Nachdem Simson am 13. d. M. zum Präsidenten des preußischen Abgeordneten-Hauses gewählt war, sagte ein Mitglied der früheren äußersten Rechten in Gegenwart Vincke's, er wolle beantragen, daß dem neuen Präsidenten ein Eselskinnbacken statt der Glocke als Attribut verliehen werde. Vincke erwiederte: er wolle diesen Antrag unterstützen, falls das ehrenwerthe Mitglied und seine Parteigenossen erbötig wären, die Rolle der Philister zu übernehmen.

** Das „Leipziger Kreis- und Verordnungsblatt“ berichtet, daß in neuester Zeit in Leipzig ein angeblicher Universitätsprofessor aus Bologna mit einer Subscriptionsliste für seine bedrängten italienischen Collegen auftrat und bei den Universitätsmitgliedern und auch anderen Personen mit mehr oder weniger Erfolg Unterstützungsbeiträge einsammelte. Inzwischen wurde der ehrenwerthe Gast bei einem seiner Besuche auf ganz anderen Absichten ertappt, indem er aus Versehen eine Liste von Beiträgen producirte, die er „für die Befreiung Italiens“ sammelte. Er war mit dieser Liste an den unrechten Mann gekommen and hat sich nunmehr weislich aus dem Staube gemacht.

** Die belgische Nationalbank hatte einen Concurs für ein neues Bankgebäude ausgeschrieben und jetzt für eingegangene Pläne fünf Preise vertheilt. Den ersten, 4000 Frcs., trug der Architect J. Segers in Brüssel davon.

** [Auswanderer-Statistik.] Ausgewandert sind im vorigen Jahre über Hamburg 13,023 Personen (wovon 8915 nach New-York); 1858 waren es 19,799, 1857 31,566 Personen. Ueber Bremen gingen im vorigen Jahre 21,708 Auswanderer (wovon 12,559 nach New-York), 1858 23,127. Ueber Antwerpen: 1859 1320 und 1858 4080. Totalsumme aus diesen drei Häfen also 1859: 36,151 und 1858: 47,006.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 19. Jänner. Schlußcourse: 3perz. Rente 68.80. — $4\frac{1}{2}$perz. 97.50. — Staatsbahn 533. — Credit-Mobilier 767. — Lombarden 563. — Consols mit $95\frac{3}{8}$ gemeldet.

London, 19. Jänner. Consols $95\frac{1}{4}$. — Wechsel-Cours auf Wien fehlt. — Lombard-Prämie $2\frac{1}{2}$. — Silber fehlt. — Bankdiskonto auf 3 erhöht.

Krakauer Cours am 20. Jänner. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 357 verl., fl. 351 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler $76\frac{1}{2}$ verl., 75 bez. — Russische Imperials 10.60 verl., 10.40 bez. — Napoleond'or's 10.40 verl., 10.20 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6.10 verl., 6. bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.20 verl., 6.6 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons $99\frac{1}{2}$ verl., 99 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 86 verlangt, 85 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 74 verl, 73 bezahlt. — National-Anleihe $79\frac{1}{2}$ verl., $78\frac{1}{2}$ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 130 verl., 128 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 91 verlangt, 90 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Den „Hamb. Nachr.“ wird aus Paris 18. Jänner tel. gemeldet: Die „Patrie“ glaubt zu wissen, daß die erst im Jahre 1861 stattfindende Aufhebung der unbedingten Einfuhrverbote durch Zölle von 25 bis 30 pCt. auf die betreffenden Waaren ersetzt werden, und erachtet die Zölle für genügend, da die Zölle auf Rohmaterialien ermäßigt sind.

Lissabon, 16. Januar. Die Deputirtenkammer zählt 103 ministerielle und 19 Oppositions-Mitglieder. Die Regierung hat alle brasilianischen von dem gelben Fieber heimgesuchten Häfen für verdächtig erklärt.

Neuestes aus Italien. Turin, 17. Jänner. Das Parlament soll für Ende März einberufen werden. Auch Graf Cambuzano veröffentlicht in der „Armonia“ eine Erklärung zu Gunsten des Papstes.

Mailand, 17. Jänner. Von 10,438 eingeschriebenen Wählern haben bei den Provinzial- und Kommunalwahlen nur 3944 ihre Stimmen abgegeben.

Nizza, 19. Jänner. Der hiesige Gouverneur hat dem Journal „Avenir di Nice“ untersagt von der Annexion Nizza's an Frankreich zu reden.

Modena, 15. Jänner. Angeblich um die Leidenschaft für das Lottospiel zu vermindern, hat Farini den Abzug von zwei Zehnteln von jedem Gewinnste decretirt.

Florenz, 14. Jänner. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. wurden mehrere Verhaftungen vorgenommen, angeblich wegen eines Complottes zu Gunsten der Restauration.

Bologna, 14. Jänner. Vorige Nacht marschirten mehrere Bataillone eiligst nach Rimini, weil man eine Landung päpstlicher Truppen fürchtete.

Ravenna, 14. Jänner. Mehrere Officiere und Unterofficiere der Brigade Ravenna sind in der letzten Nacht verhaftet worden.

Rom, 13. Jänner. Beinahe das gesammte Patriziat hat eine Ergebenheits-Adresse an den Papst gerichtet; auch Prinz Joseph Bonaparte soll dieselbe unterzeichnet haben.

Neueste levantinische Post. (Mittelst des Lloyd-Dampfers „Pluto“ am 19. d. Mts. zu Triest eingetroffen.) Constantinopel, 14. Jänner. Herr v. Thouvenel hat sich am 12. eingeschifft. Der neuernannte Gesandte am kaiserlich russischen Hofe, Derwisch Pascha, begibt sich heute über Wien nach St. Petersburg. Alles Papiergeld soll nächstens aus dem Umlaufe gezogen werden. Der Kriegsdampfer „Prinz Eugen“ ist hier angekommen.

Smyrna, 13. Jänner. Um die Bewegung der Reisenden zu konstatiren, wurden neue Polizeimaßregeln bei der Ankunft der Dampfer angeordnet.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 20. Jänner 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Graf Franz Lubieński, Graf Wilhelm Siemiński, aus Polen. Ludwig Tabaczyński aus Galizien.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Graf Miecislaus Dunin Borkowski nach Wien. Alexander Graf Dzieduszycki nach Lemberg.

Amtsblatt.

Nr. 41. **Eine Officialstelle** (1252. 1–3)

mit dem Gehalte von 525 fl. österr. Währ. ist bei dem k. k. Landesgerichte in Krakau erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen von der 3. Einschaltung dieses Aufrufs in die „Krakauer Zeitung" mittelst ihrer Vorstände anher gelangen zu lassen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichts.

Krakau, am 17. Jänner 1860.

N. 16384. **Edict.** (1219. 3)

Gläubiger der Firma:

„M. D. Stieglitz."

Hiemit werden alle Gläubiger dieser Firma aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen längstens bis zum 3. Februar 1860 bei mir unter Vorlage ihre Beweismittel so gewiß schriftlich anzumelden, widrigens sie im Falle ein Vergleich zu Stande köme von der Befriedigung unterlegenden Vermögen, in sofern ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind ausgeschlossen wären und der Schuldner durch den Vergleich von jeder weiteren Verbindlichkeit befreit werden würde. §§. 17 und 27 der M.-V. vom 18. Mai 1859.

Tarnów, am 4. Jänner 1860.

Bronislaus R. v. Ramult,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

N. 2038. **Edict.** (1113. 2–3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Pilsno wird hiemit verlautbart, daß über Requisition des k. k. Kreisgerichtes Rzeszów ddto. 6. October 1859 Z. 5718 die von diesem k. k. Kreisgerichte bewilligte executive Feilbietung der dem Hrn. Mieczislaus Bobrownicki gepfändeten und geschätzten Mobilien, als: der Zimmereinrichtung, Wirthschaftsgeräthe, Pferde, Kühe, Ochsen, im Gesammtwerthe von 900 fl., dann von 300 Koretz Weitzen wegen eines dem Hrn. Johann Towarnicki schuldigen Wechselbetrages pr. 2000 fl. vorgenommen werden wird. Zu diesem Behufe werden 2 Tagfahrten, die erste am 9. Februar, die zweite am 13. April 1860 jedesmal um die 10te Vormittags-Stunde in der Wohnung des Executen zu Jaworze bestimmt und die feilzubietenden Gegenstände bloß gegen baare Bezahlung und erst bei der zweiten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben.

Pilsno, am 5. November 1859.

Z. 16337. **Edict.** (1205. 2–3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird der dem Wohnorte und dem Leben nach unbekannten Balbina de Trzaskowskie Trembecka mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider sie die Erben nach Justine Tetmajer wegen Eliminirung der Summe von 4000 fl. WW. oder 1600 fl. CM. oder 1680 fl. ö.W. aus der Zahlungsordnung der Güter Łowczów, wie auch wegen Extabulirung dieser Summe aus dem Kaufschillinge der Güter Łowczów Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin auf den 16. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 6. December 1859.

Z. 13552. **Edict.** (1203. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Ferdinand Hoschard de präs. 1. August 1859 Z. 11543 alle jene, welche die im Verlust gerathene, auf den Namen des Johann Straszewicz lautende Grundentlastungs-Schuldverschreibung des Krakauer Verwaltungsgebietes ddto. 13. Juli 1857 Nr. 7676 über 100 fl. sammt 9 Stück Coupons in Händen haben, aufgefordert werden, binnen 1 Jahre 6 Wochen 3 Tagen vom heutigen Datum, um so gewisser diesem k. k. Gerichte vorzulegen, widrigenfalls diese Obligation für amortisirt erklärt werden würde.

Krakau, am 6. December 1859.

N. 7549 civ. **Edict.** (1206. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es sei am 2. März 1856 Hrn. Ignatz Dzięgielowski, Antheilbesitzer von Czermno, mit Hinterlassung eines schriftlichen Testamentes de datto Wola Czermińska am 25. Februar 1856 gestorben, in welchem er seinen Brüdern Johann und Anton Dzięgielowskie ein Legat von 67 fl. CM. in Grundentlastungs-Obligationen unter den im Testamente angeführten Bedingungen Vermacht hat.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so wurde der Neu-Sandezer Landes-Advokat Dr. Micewski zu ihrem Curator ernannt, wovon dieselben mittelst Edictes in Kenntniß gesetzt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 5. December 1859.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
20	2	328" 46	— 5'9	92	West schwach		Schnee	—14 2	—3'4
	10	27 86	— 3 4	94	„ „		Nebel		
21	6	27 53	—12'4	93	„ „		Schnee		

Wiener-Börse-Bericht

vom 19 Jänner.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68.—	68.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.40	79.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.20	72.60
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.—	64.25
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	364.—	366.—
„ 1839 für 100 fl.	119.—	119.50
„ 1854 für 100 fl.	111.75	112.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	72.25	72.75
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	868.—	870.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	201.—	201.20
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	581.—	583.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1936.—	1938.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	277.30	277.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	174.75	175.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.—	137.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	162.—	163.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	90.25	90.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	446.—	447.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	218.—	220.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	97.50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.—	92.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.15	88.30

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	104.25	104.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.—	103.50
Esterhazy zu 40 fl. CM. „	82.—	83.—
Salm zu 40 „ „	40.—	40.50
Palffy zu 40 „ „	38.75	39.25
Clary zu 40 „ „	36.75	37.25
St. Genois zu 40 „ „	39.75	40.25
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	27.—	27.50
Keglevich zu 10 „ „	15.75	16.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	111.75	111.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	—.—	112.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	—.—	98.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	130.—	130.25
Paris, für 100 Franken 3½%	—.—	51.80

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —16 Nkr.	6 fl. —16 Nkr.
Kronen	17 fl. —70 „	17 fl. —88 „
Napoleonsd'or	10 fl. —45 „	— fl. —— „
Ruff. Imperiale	10 fl. —65 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Kundmachung.

Vom **15. November 1859** angefangen wird auf der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** nachstehende Fahrordnung in Wirksamkeit treten.

Personen-Züge.

von Krakau nach Przeworsk

Station	Personenzug Nr. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. Nr. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		10	30	Früh		5	40
Bierzanów	10	43	10	44	5	57	6	—
Podłęże	10	59	11	2	6	20	6	28
Kłaj	11	17	11	17	6	48	6	49
Bochnia	11	32	11	37	7	9	7	18
Słotwina	11	57	12	1	7	43	7	52
Bogumiłowice	12	30	12	30	8	30	8	31
Tarnów	12	42	12	50	8	45	8	57
Czarna	1	23	1	24	9	39	9	41
Dębica	1	42	1	47	10	4	10	12
Ropczyce	2	7	2	10	10	37	10	39
Sędziszów	2	22	2	27	10	55	11	5
Trcziana	2	45	2	47	11	28	11	31
Rzeszów	3	10	3	20	12	1	Mittag	
Łańcut	3	49	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	30	Nachm.		—	—	—	—

von Przeworsk nach Krakau

Station	Personenzug Nr. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. Nr. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przeworsk	Vormit.		9	—	—	—	—	—
Łańcut	9	36	9	41	—	—	—	—
Rzeszów	10	10	10	20	Nachm.		2	15
Trzciana	10	43	10	45	2	46	2	47
Sędziszów	11	3	11	8	3	10	3	20
Ropczyce	11	20	11	23	3	36	3	38
Dębica	11	43	11	48	4	3	4	12
Czarna	12	6	12	7	4	34	4	35
Tarnów	12	40	12	48	5	17	5	30
Bogumiłowice	1	—	1	—	5	44	5	45
Słotwina	1	29	1	33	6	23	6	30
Bochnia	1	53	1	58	6	55	7	2
Kłaj	2	13	2	13	7	22	7	23
Podłęże	2	28	2	31	7	42	7	45
Bierzanów	2	46	2	47	8	5	8	6
Krakau	3	—	Nachm.		8	24	Abends	

von Krakau nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 17

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		11	—
Bierzanów	11	22	11	25
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Niepolomice — Gemischter Zug Nr. 18

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	20
Niepolomice	2	30	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 19

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	30
Podłęże	3	40	3	50
Bierzanów	4	15	4	18
Wieliczka	4	33	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau — Gemischter-Zug Nr. 20

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 2 dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 18 und 19, verkehren nach Erforderniß.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

(601. 4)

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother. **Beilage.**

Amtsblatt.

Z. 7180. **Edict.** (1246. 1–3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Victor Zbyszewski, als Rechtsnehmers des Adam Morawski zur Befriedigung der wider die Erben der Marianna Grabińska, als die liegende Masse des Rafael Grocholski und die Erben der Ursula Grocholska, nämlich: Konstantia Szaszkiewicz und Salomea Grocholska ersiegten Hälfte von $^{5}/_{16}$ Theilen der Summe von 1119 Duk. holl. d. i. des Betrages pr. $174^{27}/_{32}$ Duk. holl. sammt 5% dreijährigen Zinsen vom 28. Februar 1852 zurückgerechnet und den weiteren bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen und Executionskosten pr. 13 fl. 34 kr. und 725 fl. 92 kr. ö. W. die executive Feilbietung der Zeuge dom. 60 p. 145 n. 13 här. und dom. 209 p. 98 n. 23 här. der Ursula Grocholska und Zeuge des nach derselben vom bestandenen Tarnower k. k. Landrechte unterm 23. December 1845 Z. 172 erlassenen und bis nun zu in der Landtafel nicht eingetragenen Erbschaftseinantwortungs-Decretes dem Rafael Grocholski, Salomea Grocholska und Konstantia de Grocholskie Szaszkiewicz gehörigen $^{5}/_{32}$ Theile der im Rzeszower Kreise gelegenen Güter Sokołów sammt Attinentien Wulka, Turza, Rękaw, Nienadówka górna und dolna, Trzebuska, Stobierna, Dołęga, Górno und Trzebos unter folgenden Bedingungen bewilligt und ausgeschrieben wurde:

1. Die Versteigerung dieser Gutsantheile wird beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte in zwei Terminen und zwar: am 27. Februar und 19. März 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags stattfinden.
2. Diese Gutsantheile werden mit Ausschluß der Zeuge dom. 209 p. 100 n. 28 här. von Grund und Boden getrennten Urbarialentschädigung veräußert werden.
3. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Gutsantheile pr. 22277 fl. $63^{14}/_{32}$ kr. ö. W. mit dem Beisatze angenommen, daß in diesen beiden Terminen der Verkauf nur um oder über den Schätzungspreis Platz greifen wird.
4. Jeder Kauflustige ist verbunden als Angeld 10% des Schätzungswerthes, d. i. den Betrag pr. 2228 fl. ö. W. entweder im Baaren, oder in Staatspapieren oder in Pfandbriefen der galizischen Creditsanstalt mit Coupons und Talons, welche nach dem mittelst der letzten „Krakauer Zeitung" nachzuweisenden Curse zu berechnen sind, bei der Licitationscommission zu erlegen. welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber, nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird.
5. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 90 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit welchem der Licitationsact zu Gericht angenommen wird, die Hälfte des Meistbotes mit Einrechnung des im Baaren oder in Staatspapieren erlegten Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen und über die andere Hälfte des Meistbotes eine Schuldurkunde, worin die Verpflichtung die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte halbjährig decursive an das hiergerichtliche Depositenamt abzuführen, und das Capital binnen 60 Tagen nach erflossener Zahlungstabelle bei Vermeidung der Relicitationsstrenge zu bezahlen ausgedrückt sein muß, auszufertigen, und diesem Gerichte vorzulegen, auch wird es dem Ersteher frei stehen, in die erste Meistbothälfte liquide Forderungen, in so weit solche in den Kaufpreis eintreten, einzurechnen und davon in Abschlag zu bringen, wenn derselbe die Erklärung der betreffenden Gläubiger, daß sie ihre Forderungen auf den veräußerten Gütertheilen weiterhin belassen wollen, beigebracht haben wird.
6. Der Ersteher ist verpflichtet die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte halbjährig decursive, hingegen die schuldige Meistbothälfte binnen 60 Tagen nach Rechtskräftigkeit der zu ergehenden Zahlungstabelle an diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zur Zahlung angewiesen werden, zu befriedigen, oder aber mit den überwiesenen Gläubigern sich abzufinden und über die derartige Befriedigung der Gläubiger sich hiergerichts auszuweisen.
7. Sobald der Ersteher die erste Hälfte des Meistbotes auf die im vierten Absatze angedeutete Art berichtigt und über die andere Meistbothälfte der Schuldurkunde vorgelegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecret und der physische Besitz der erstandenen Gütertheile übergeben und zugleich verfügt werden, daß derselbe als Eigenthümer der erstandenen Gütertheile einverleibt und im Lastenstande dieser Gütertheile der rückständige Kaufpreis sammt Zinsen einverleibt und die auf diesen erkauften Antheilen haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme der Grundlasten und der in die erste Meistbothälfte etwa eingerechneten Forderungen extabulirt und auf den rückständigen Kaufpreis übertragen werden.
8. Der Ersteher hat die auf den Gütern haftenden Grundlasten, und insbesondere die für den Grundentlastungsfond aus Anlaß der aufgehobenen Zehendleistungen dom. th. 425 p. 176 n. 272 und p. 179 n. 295 on. einverleibten Summen 1909 fl. und 11000 fl. CM., so wie dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. haftenden Summe 1840 fl. CM. so weit als solche den Ersteher als Eigenthümer von $^{5}/_{32}$ Theilen besagter Güter zur Last fallen, zu übernehmen.
9. Sollte der Ersteher im Zuge der Verhandlung wegen der Vertheilung des Meistbotes und vor deren Beendigung sich bei diesem Gerichte ausweisen, das Eigenthum aller übrigen Theile der Güter Sokołów erworben und auf Hypothek der ganzen Güter ein Darlehen bei der galiz. Kreditsanstalt erwirkt zu haben, so wird diesem Darlehn von Seiten dieses Gerichtes das Tabularvorrecht vor dem nach der Bestimmung des 7. Absatzes einverleibten Kaufpreisrückstande in dem Falle abgetreten und eingeräumt werden, wenn der Ersteher eine tabularfähige Erklärung, worin die Hypothek des schuldigen Meistrückstandes unmittelbar hinter dem aus der galiz. Kreditsanstalt zu kontrahirenden Darlehen verschrieben wird, diesem Gerichte vorlegen würde.
10. Dem Ersteher bleibt es anheimgestellt, den schuldigen Meistbotrückstand zu jeder beliebigen Zeit auch vor erflossener Zahlungstabelle im Baaren oder in Staatspapieren nach dem letzten Curswerthe der „Krakauer Zeitung" zu erlegen, worauf er nicht bloß von der weiteren Verzinsung befreit bleibt, sondern auch die Extabulirung des Kaufpreises verfügt werden wird.
11. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthumes hat der Käufer aus Eigenem zu tragen, ohne den Ersatz aus dem Kaufschillinge ansprechen zu dürfen.
12. Sollte der Ersteher diesen Feilbietungsbedingungen nicht genau nachkommen, so wird derselbe für contractbrüchig erklärt und über Ansuchen auch nur eines eizigen der Hypothekargläubiger oder des Schuldners eine neue Feilbietung der fraglichen Güter und zwar mit Anberaumung eines einzigen Termines ausgeschrieben werden, in welchem der Verkauf auch unter dem Schätzungswerthe vor sich gehen wird.
13. In dem Falle, wenn in den aberaumten Terminen der Verkauf weder über noch um den Schätzungswerth gelingen würde, wird gemäß §§. 148 und 152 G. O. zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger wegen Feststellung der erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 26. März 1860 Vormittags 9 Uhr anberaumt.
14. Das Inwentar, der Schätzungsact und Landtafelauszug können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden verständigt:

a) Der Executionsführer;

b) die Executen zu Handen deren Curators, Advokaten Dr. Bandrowski und überdieß die liegende Masse des Rafael Grocholski und der Konstatia Szaszkiewicz, wie auch Salomea Grocholska zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki:

c) die Miteigenthümer der übrigen Antheile von Sokołów sammt Attinentien, als:

1. Konstantia Myszkowska, 2. Kaspar Jabłonowski, 3. Karl Rosciszewski, 4. Adam Rosciszewski, 5. Johann Rosciszewski, 6. Ignatz Rosciszewski, 7. Theofila de Rosciszewskie Wierzbowska, 8. Marianna de Rosciszewskie Wiszniewska, 9. Felicia Rosciszewska, 10. Anna de Rosciszewskie Jaruntowska und 11. Marianna de Jabłonowskie Starzeńska — sämmtliche dem Leben und Wohnorte nach unbekannt, zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki; 12. die Nachkommenschaft des Ludwig Głogowski, zu Handen deren Curators Eduard Grafen Stadnicki, 13. Alexandra de Starzeńskie Gräfin Komorowska, 14. Adalbert Graf Starzeński, 15. Adam Graf Starzeński, 16. Fraz Rosciszewski, zu eigenen Handen; 17. der außer Landes wohnhafte Titus Jaruntowski, zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki, 18. Anna Woroniecka zu Handen deren Vormundes Advokaten Dr. Wajgart, 19. Antonina Eleonore Jaruntowska und 20. Felicia de Jaruntowskie Uniatycka, zu eigenen Handen;

d) die Hypothekargläubiger der zu veräußernden Gutsantheile:

1. Die Krakauer k. k. Finanzprocuratur Namens des h. Aerars, der Kirche in Medynia, Stobierna, Górno, Malawa, Krasne, Jeżów, Nienadówka, Sokołów, Potok, Kolbuszów, der Przemysler Missionäre, der Leżajsker Bernhardiner, der Przeworsker Domherrn, des Radomer Schulfondes und des Speicherfondes, 2. die k. k. Krakauer Grundentlastungs-Fondsdirection Namens des Grundentlastungs-Fondes, 3. die Kirche Sitaniec, 4. die Franciskaner in Puszcza solska, beide sowohl zu Handen des Lubliner Guberniums, als anch zu Handen des für dieselben, mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Adv. Dr. Lewicki, 5. Katharina Lewicka, 6. Ratiniez Ratyński, 7. Therese de Krzyżanowskie Górska, 8. Elisabeth Viehhauser, 9. Katharina Belz, 10. Ignatz Wisłocki, 11. Magdalena de Simon Jürgas, 12. Gabriel Hohendorf, dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Advokaten Dr. Lewicki, 13. Antonia de Lisowskie Sozańska, 14. Joseph Hersch Mieses, 15. Joseph Kolischer, 16. Boruch Kohen, 17. Moritz Kolischer, 18. Markus Beer Kosel im eigenen Namen und Namens des minderjährigen Samuel Kosel, 19. Salomon Reich, 20. Adam Morawski, 21. die Erben des Jakob Politalski zu Handen deren Vormundes Karl Nitsche, zu eigenen Handen; endlich 22. alle jene Hypothekargläubiger, denen dieser Licitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach dem 11. Februar 1859 in die Landtafel gelangt sind, zu Handen des für dieselben hiemit mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Advokaten Dr. Lewicki.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 23. December 1859.

N. 7180. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia, że na prośbę Wiktora Zbyszewskiego jako prawonabywcy Adama Morawskiego celem zaspokojenia przeciw spadkobiercom ś. p. Maryanny Grabińskiéj jakoto: massy leżącéj ś. p. Rafała Grocholskiego i spadkobierców ś. p. Urszuli Grocholskiéj, mianowicie Konstancyi Szaszkiewiczowéj i Salomei Grocholskiéj wywalczonéj połowy z $^{5}/_{16}$ części summy 1119 duk. hol. t. j. summy $174^{27}/_{32}$ duk. hol. z 5% procentami od 28. Lutego 1852 za 3 lata wstecz rachując i dalszymi, aż do zapłacenia bieżącymi procentami, kosztami egzekucyi w ilości 13 złr. 34 kr. i 725 złr. 92 kr. w. austr. egzekucyjna sprzedaż $^{5}/_{32}$ części dóbr Sokołowa z przyległościami Wulka, Turza, Rękaw, Nienadówka górna i dolna, Trzebuska, Stobierna, Dołęga, Górno i Trzeboś w obwodzie Rzeszowskim położonych za świadectwem ksiąg tabularnych dom. 60 pag. 145 n. 13 här. i dom. 209 pag. 98 n. 23 här. Urszuli Grocholskiéj, a według dekretu dziedzictwa po ś. p. Urszuli Grocholskiéj przez były c. k. Sąd szlachecki Tarnowski dnia 23go Grudnia 1845 do L. 172 wydanego, a dotychczas w tabuli krajowéj nie wpisanego Rafałowi Grocholskiemu, Salomei Grocholskiéj i Konstancyi z Grocholskich Szaszkiewiczowéj własnych, pod następującemi warunkami pozwoloną i rozpisaną została:

1. Sprzedaż rzeczonych części odbędzie się przy c. k. sądzie obwodowym Rzeszowskim w dwóch terminach, t. j. 27. Lutego i 19. Marca 1860 każdego razu o godzinie 9téj przedpołudniem.
2. Rzeczone części będą sprzedane z wyłączeniem wynagrodzenia urbaryalnego jak świadczy dom. 209 pag. 100 n. 28 här od rzeczonych dóbr już oddzielonego.
3. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobyta wartość szacunkowa tych części dóbr w ilości 22277 złr. $63^{14}/_{32}$ kr. wal. austr. jednakowoż z tym dodatkiem, że w obydwóch terminach, sprzedaż tylko w cenie szacunkowéj lub wyżéj takowéj, miejsce miéć może.
4. Każdy chęć kupienia mający winien złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium 10% części wartości szacunkowéj w ilości 2228 złr. wal. austr. bądź w gotowiźnie, bądź w papierach publicznych, bądź téż w listach zastawnych, galicyjskiego Towarzystwa kredytowego wraz z kuponami i talonami według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj obliczyć się mającego, które to wadium nabywcy w cenę kupna wliczoném, innym zaś licytującym po skończonéj licytacyi zwróconem będzie.
5. Nabywca obowiązany jest w przeciągu dni 90 po doręczeniu uchwały, mocą któréj akt licytacyjny do wiadomości sądu przyjęty został, połowę ceny kupna włącznie z wadium w gotowiznie lub w papierach publicznych złożonem, do tutejszego depozytu sądowego złożyć, a względem drugiéj połowy ceny kupna wystawić skrypt dłużny i takowy sądowi przedłożyć, w skrypcie tym ma być zawarte zobowiązanie się do składania do depozytu sądowego odsetek 5% od dłużnéj ceny kupna półrocznie z dołu, tudzież zobowiązania się do uiszczenia kapitału w przeciągu 60 dni po wydaniu tabeli płatniczéj, pod zastrzeżeniem relicytacyi w razie niedotrzymania tych zobowiązań, również wolno będzie nabywcy do pierwszéj połowy ceny kupna wliczyć i odpłacić się mającéj połowy potrącić płynne należytości o ile takowe ceną kupna objęte są, jeżeli także wywiedzie się oświadczeniem dotyczących wierzycieli, iż swoje należytości na zalicytowanych częściach dóbr nadal pozostawić sobie życzą.
6. Nabywca obowiązany jest odsetki 5% od dłużnéj połowy ceny kupna półrocznie z dołu składać, zaś dłużną połowę ceny kupna w przeciągu 60 dni po wyjściu tabeli płatniczéj tym wierzycielom wypłacić, których należytości do wypłaty wskazane będą; wolno także nabywcy z wierzycielami przekazanemi ułożyć się i przed sądem z tak nastąpionego zaspokojenia tychże wykazać się.
7. Po uiszczeniu się nabywcy z pierwszéj połowy ceny kupna w sposób wskazany w 4. ustępie i po przedłożeniu skryptu dłużnego z drugiéj połowy ceny kupna otrzyma kupiciel dekret dziedzictwa i wprowadzony zostanie w fizyczne posiadanie nabytych części dóbr, oraz zarządzi się, aby tenże jako właściciel kupionych części dóbr zaintabulowanym został, a resztująca cena kupna wraz z odsetkami w stanie biernym tychże części dóbr zahypotekowaną była i hypotekowane na tych sprzedanych częściach długi i ciężary z wyłączeniem ciężarów gruntowych i należytości, które może w pierwszą połowę ceny kupna były wliczone, ze stanu dłużnego kupionych części dóbr wyextabulowane i na zaległą cenę kupna przeniesione zostały.
8. Nabywca ma przyjąć na siebie ciężary gruntowe na dobrach ciążące, a mianowice summy 1909 złr. i 11000 złr. mk. dom. th. 425 p. 176 n. 272 i pag. 179 n. 295 on. i summę 1840 złr. dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. na rzecz funduszu indemnizacyjnego z powodu zniesionych dziesięcin zaintabulowanych, a to o tyle, o ile takowe na nabywcy, jako właścicielu rzeczonych dóbr ciężą.
9. W razie gdyby nabywca w toku przeprowadzenia rozdziału ceny kupna i przed ukończeniem tegoż przed sądem wykazał się, że wszystkie inne części dóbr Sokołowa na własność nabył i że na hypotekę całych dóbr pożyczkę w galic. Towarzystwie kredytowem sobie wyjednał, natenczas dozwala sąd pierwszeństwo tabularne dla téj pożyczki przed zaległą ceną kupna stósownie do postanowienia 7. ustępem objętego zaintabulowaną jak tylko nabywca przedłoży temuż sądowi deklaracyą w formie tabularnéj wystawioną, w któréj hypoteka dla zaległéj ceny kupna bezpośrednio po pożyczce z Towarzystwa kredytowego zaciągnąć się mającéj wpisaną została.
10. Nabywcy zostawia się do woli dłużną resztę ceny kupna kiedykolwiek, także przed wyjściem tabeli płatniczéj w gotówce lub papierach publicznych według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj złożyć, poczém nietylko od dalszego opłacania procentu uwolnionym zostanie, lecz także extabulacya reszty ceny kupna zarządzoną będzie.
11. Należytość z przeniesieniem własności połączoną nabywca z własnego opłacić ma, i wynagrodzenia takowéj z ceny kupna żądać nie może.
12. Gdyby nabywca powyższym warunkom licytacyjnym zadosyć nie uczynił, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya rzeczonych dóbr w jednym tylko terminie rozpisaną będzie i sprzedaż także nawet niżéj ceny szacunkowéj nastąpi.
13. Wrazie gdyby sprzedaż w oznaczonych terminach ani wyżéj wartości szacunkowéj, ani téż w takowéj nieudała się, natenczas do §§. 148 i 152 U. S. wierzycielom hypotecznym termin celem ułożenia ułatwiających warunków na 26. Marca 1860 o godzinie 9. przedpołudniem wyznacza się.
14. Inwentarz, akt szacunkowy i wyciąg tabularny można w registraturze tutejszego sądu przejrzeć.

O téj licytacyi uwiadamia się:

a) Strona egzekucyę prowadząca.

b) Dłużnicy do rąk tychże kuratora adwokata Dra Bandrowskiego, a oprócz nich massa leżąca ś. p. Rafała Grocholskiego i ś. p Konstancyi Szaszkiewiczowéj i Salomea Grocholska do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego.

c) Współwłaściciele reszty części dóbr Sokołowa, jakoto:

1. Konstancya Myszkowska,
2. Kaspar Jabłonowski,
3. Karol Rościszewski,
4. Adam Rościszewski,
5. Jan Rościszewski,
6. Ignacy Rościszewski,
7. Teofila de Rościszewskie Wierzbowska,
8. Maryanna de Rościszewskie Wiśniewska,
9. Felicya Rościszewska,
10. Anna de Rościszewskie Jaruntowska,
11. Maryanna de Jabłonowskie Starzeńska,
12. Potomstwo Ludwika Głogowskiego do rąk kuratora Edwarda hr. Stadnickiego,
13. Alexandra de Starzeńskie hr. Komorowska,
14. Wojciech hr. Starzeński,
15. Adam hr. Starzeński,
16. Franciszek Rościszewski do rąk własnych,
17. Za granicą przebywający Titus Jaruntowski do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego.
18. Anna Woroniecka do rąk opiekuna adwokata Dra Wejgarta,
19. Antonina Eleonora Jaruntowska i
20. Felicya de Jaruntowskie Uniatycka do rąk własnych.

d) Wierzyciele tabularni:

1. C. k. Prokuratorya finansowa imieniem Najwyższego Skarbu, kościoła w Medyni, Stobiernie, Górno, Malawa, Krasne, Jeżów, Nienadówka, Sokołów, Potok, Kolbuszów, Przemyskich Missionarzy, OO. Bernardynów w Leżajsku, XX. kanoników Przeworskich, Radomskiego funduszu szkolnego i funduszu spiklirzowego.
2. C. k. Dyrekcya funduszów urb. wynagrodzenia w Krakowie.
3. Kościół w Sitancu.
4. OO. Franciszkani w Puszczy solskiéj oba-

dwa do rąk Lubelskiego rządu gubernialnego i do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Lewicki go, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego.

5. Katarzyna Lewicka.
6. Ratiniec Ratyński.
7. Teresa de Krzyżanowskie Górska.
8. Elżbieta Fihauser.
9. Katarzyna Belz.
10. Ignacy Wisłocki.
11. Magdalena de Simon Jürgas.
12. Gabryel Hohendorf.

Z życia i miejsca pobytu niewiadomi do rąk kuratora adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego.

13. Antonina de Lisowskie Sozańska.
14. Józef Hersz Mieses.
15. Józef Kolischer.
16. Boruch Kohen.
17. Moryc Kolischer.
18. Markus Ber Kosel w własnem imieniu i maloletniego Samuela Kosel.
19. Salomon Reich.
20. Adam Morawski.
21. Spadkobiercy ś. p. Jakóba Politalskiego do rąk ich opiekuna Karola Nitsche do rąk własnych, nakoniec
22. wszyscy ci wierzyciele tabularni, którymby niniejsza rezolucya z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną bydź niemogła, albo którzy dopiéro po 11. Lutym 1859 do tabuli krajowéj weszli, do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest postanowionego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 23. Grudnia 1859.

Nr. 16292. **Edict.** (1223. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Executions-Angelegenheit des Hrn. Julius Ritter v. Florkiewicz gegen die liegende Masse des Wolf Gretzer und gegen Ester Gretzer zur Hereinbringung der ersiegten Summe von 7500 fl. pol. sammt Nebengebühren die executive Feilbietung der Realität sub Nr. 197 Gde. X. (alt) am Kaźmierz in Krakau bewilligt und unter folgenden Bedingungen in zwei Terminen, nämlich am 16. Februar und 16. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 4313 fl. 76 kr. ö. W. angenommen, unter welchem Werthe die Realität, weder beim ersten noch beim zweiten Feilbietungstermine hintangegeben werden wird.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, den 10. Theil des Ausrufspreises das ist 432 fl. ö. W. im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen oder in Pfandbriefen der galizischen Creditanstalt nach dem letzten in der „Krakauer Zeitung" enthaltenen Curswerthe, welcher über den Nominalwerth nicht angerechnet wird, als Vadium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Ersteher zurückbehalten, den übrigen Kauflustigen aber rückgestellt wird.

Von dem Erlage des Vadiums wird Hr. Executionsführer befreit, wenn er die pfandrechtliche Intabulation desselben auf seiner ob der zu veräußernden Realität im Lastenpost 6 versicherten weiter nicht belasteten Forderung von 7500 fl. f. M. G. mittelst Hypothekarauszuges nachgewiesen haben wird.

3. Der Bestbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des Meistbotes, in welchen das baar erlegte Vadium eingerechnet wird, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das etwa in öffentlichen Staats-Obligationen oder in galizischen Pfandbriefen erlegte Vadium ausgefolgt werden wird.
4. Nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen der physische Besitz und Genuß der erstandenen Realität übergeben, und von diesem Uebergabstage übergehen auf ihn alle Einkünfte, aber auch alle von dieser Realität von diesem Tage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen und Gemeinde-Abgaben, und Lasten, sowie er auch verbunden ist von diesem Tage von den bei ihm aushaftenden ²/₃ des Meistbotes die 5% Zinsen an das hiergerichtliche Depositenamt in vierteljährigen decursiven Raten zu erlegen.
5. Nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Ersteher die erstandene Realität eingeantwortet, derselbe jedoch über sein Ansuchen und auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität im Activstande, und gleichzeitig die bei ihm aushaftenden ²/₃ des Kaufschillings sammt 5% Zinsen vom Uebergabstage, und die weiter unten bedungene Strenge der Relicitation im Lastenstande dieser Realität intabulirt, die auf dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme der in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen enthaltenen werden gleichzeitig gelöscht, und auf den Kaufschilling übertragen.

Die aus Anlaß dieser Licitation und der eben erwähnten Intabulation zu bemessende Uebertragungsgebühr hat der Ersteher aus Eigenem zu bezahlen.

6. Der Meistbieter ist verbunden, die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche vor Ablauf der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung die Zahlung nicht annehmen wollten, nach Maßgabe und auf Rechnung des Meistbotes zu übernehmen, die übrigen Hypothekargläubiger hingegen binnen 30 Tagen nach zugestellter und rechtskräftig gewordener Zahlungstabelle nach Maßgabe derselben aus den restirenden ²/₃ des Kaufschillings zu befriedigen allenfalls die angewiesenen Forderungen ander depositenämtlich zu erlegen, oder endlich mit den Gläubigern rücksichtlich der angewiesenen Forderungen anders sich einzuverstehen, worauf über sein Anlangen und auf seine Kosten die Löschung der bezahlten oder depositenämtlich erlegten Beträge bewilligt werden wird.
7. Wenn der Bestbieter einer oder der andern Bedingung nicht Genüge leisten würde, so wird über Anlangen eines der interessirten Theile die Relicitation der erstandenen Realität ohne Einleitung einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Käufers und ohne seine Einvernehmung bei einer Tagsatzung vorgenommen, die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden, und der wortbrüchige Käufer wird verbunden sein, allen durch die Relicitation auf was immer für eine Art entstandenen Schaden und Kosten nicht nur aus dem erlegten Vadium, sondern überhaupt aus seinem ganzen Vermögen zu ersetzen.
8. Die zu veräußernde Realität wird in Pausch und Bogen und ohne Gewährleistung verkauft.
9. Sollte diese Realität weder beim ersten noch beim zweiten Feilbietungs-Termine nicht wenigstens um den Schätzwerth hintangegeben werden können, so wird zur Festsetzung erleichternder Licitations-Bedingungen die Tagfahrt auf den 16. März 1860 um 11 Uhr Vormittags bestimmt, und hievon die Schuldner so wie sämmtliche Hypothekargläubiger zu eigenen Händen: diejenigen denen diese Bescheid gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, oder welche nach dem 2. Jänner 1859 in die Hypothek gelangen sollten, zu Händen des für sie aufgestellten Curators Hrn. Dr. Witski mit Substituirung des Hrn. Dr. Biesiadecki verständigt und mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für beitretend geachtet werden.
10. Der Hypothekenauszug und der Schätzungsact der zu veräußernden Realität kann in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Krakau, am 13. December 1859.

Nr. 16292. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia, iż w sprawie egzekucyjnéj Pana Juliusza Florkiewicza przeciw massie spadkowéj Wolfa Graetzera i przeciw Esterze Graetzer odbędzie się w gmachu sądowym licytacya publiczna realności N. 197 w Gm. X. na Kaźmierzu położonéj, celem zaspokojenia summy 7500 złp. wraz z przynależytościami, a to w dwóch terminach, t. j.: dnia 16. Lutego i dnia 16. Marca 1860 o godzinie 10téj zrana, pod następującemi warunkami:

1. Cenę wywołania stanowi wartość według oszacowania sądowego w ilości 4313 złr. 76 kr. w. austr. niżéj téj ceny pomieniona realność, ani na pierwszym ani na drugim terminie sprzedaną nie zostanie.
2. Chęć kupna mający, winien złożyć na ręce komisyi licytacyjnéj 10tą część ceny wywołania w ilości 432 złr. w. a. jako wadium, bądź w gotowiźnie, bądź w obligacyach publicznych Państwa Austryackiego, lub téż w listach zastawnych galicyjskich, a to według kursu ostatniego w Gazecie Krakowskiéj ogłoszonego, który jednakże wyżéj wartości nominalnéj przyjętym niebędzie. — Po ukończeniu licytacyi wadium nabywcy zatrzymaném, innym zaś licytującym zwrócone zostanie.

Od złożenia wadium będzie uwolnionym egzekucyę prowadzący Pan Juliusz Florkiewicz, jeżeli wyciągiem hypotecznym wykaże, że wadium na swéj wierzytelności w stanie biernym pod pozycyą 6tą na powyższéj realności w kwocie 7500 złp. zabezpieczonéj od wszelkich innych ciężarów wolnéj intabulowaném zostało.

3. Najwięcéj ofiarujący winien złożyć jednę trzecią część ceny kupna, w którą także wadium w gotowiźnie złożone wliczoném będzie, do tutejszego depozytu sądowego, a to w przeciągu dni 30. licząc od dni doręczenia uchwały sądowéj akt licytacyi zatwierdzającéj; — poczém temuż wadium w publicznych obligacyach Państwa lub listach zastawnych galicyjskich złożone, zostanie zwróconém.
4. Zaraz po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, nabywca z urzędu wprowadzonym będzie w fizyczne posiadanie i używanie realności nabytéj — od którego to dnia przechodzą na niego wszelkie dochody z nabytéj realności, jak niemniéj obowiązek opłacania od tegoż dnia wszelkich z nabytéj realności przypadających podatków jakoteż innych publicznych i gminnych danin i ciężarów — również od tegoż dnia nabywca obowiązanym będzie opłacać procent po 5% od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna w ratach kwartalnych do depozytu sądowego.
5. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna nabywca otrzyma dekret dziedzictwa nabytéj realności i na żądanie i własnym kosztem, jako właściciel téjże realności w stanie czynnym, jednocześnie zaś w stanie biernym realności zapytyhtekowanemi zostaną, pozostałe u niego dwie trzecie części ceny kupna wraz z procentami po 5% od dnia objęcia w fizyczne posiadanie liczyć się mające — oraz niżéj orzeczony rygor relicytacyi, w razie niedotrzymania warunków. Wszelkie zaś na téjże realności zabezpieczone ciężary z wyjątkiem zamieszczonych w rubryce ograniczenia własności wymazane i na cenę kupna przeniesione będą.

Wszelkie z tytułu tak licytacyi, jak i wspomnionéj intabulacyi przypadające opłaty i należytości ponosić będzie nabywca z własnych funduszów.

6. Nabywca obowiązanym będzie, pretensye wierzycieli, którzyby przed upływem prawnego lub umówionego terminu wypowiedzenia, odebrania swych wierzytelności odmówili, w stósunku i na rachunek ceny kupna przyjąć — innych zaś wierzycieli hypotecznych w przeciągu dni 30tu od doręczenia i prawomocności tabeli płatniczéj, w stósunku do téjże, a to z resztujących dwóch trzecich części kupna zaspokoić, asygnowane tychże należytości do depozytu sądowego złożyć, lub téż z wierzycielami co do asygnowanych im należytości w inny sposób się porozumieć — poczém na żądanie i koszt jego extabulacya uiszczonych lub do depozytu złożonych kwot — nastąpi.
7. Gdyby nabywca któremukolwiek z warunków licytacyjnych zadość nie uczynił, wtedy, na żądanie strony interesowanéj, relicytacya téjże realności i bez powtórnego oszacowania na koszt nabywcy i bez jego poprzedniego wysłuchania, w jednym terminie przedsięwziętą — a realność rzeczona nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie — zaś wiarołomny nabywca będzie obowiązanym wynagrodzić wszelkie w jakikolwiek sposób przez relicytacyą zrządzone szkody i koszta, a to nietylko z złożonego wadium, ale i z całego swego majątku.
8. Sprzedaż realności na licytacyą wystawionéj, nastąpi ryczałtowo i bez wszelkiéj rękojmi czyli ewikcyi.
9. Na przypadek, gdyby sprzedaż téj realności ani na pierwszym, ani na drugim terminie przynajmniéj za cenę szacunkową sprzedana być niemogła, ustanawia się termin na dzień 16. Marca 1860 o godzinie 11téj przedpołudniem, celem ułożenia lżejszych warunków licytacyjnych, na który to termin wzywają się dłużnicy, oraz wszyscy wierzyciele hypoteczni, ci zaś, którymby niniejsza albo zupełnie niedoręczoną, lub już po czasie doręczoną została, jak niemniéj ci, którzyby po dniu 2. Stycznia 1859 do hypoteki téjże realności weszli z tym dodatkiem, że na termin niestający, jako przystępujący do większości głosów wierzycieli na terminie stawających uważani będą.
10. Wyciąg hypoteczny i akt oszacowania realności na licytacyą wystawionéj, wolno jest przejrzéć w tutejszéj registraturze sądowéj.

Kraków, dnia 13. Grudnia 1859.

N. 36421. **Kundmachung.** (1236. 1-3)

Die königl. preußische Regierung in Danzig hat nachstehende Polizei-Ordnung im Betreff der Schifffahrt durch die eisernen Brücken bei Marienburg und Dirschau veröffentlicht:

§. 1.

Es sind Schiffsgefäße, welche die eisernen Brücken über die Weichsel bei Dirschau und über die Nogat bei Marienburg passiren und deren Maste, beziehungsweise Dampfschornsteine, zum Neigen nicht eingerichtet sind, Krahne zum Niederlegen und Wiederaufrichten der Masten rc. ober- und unterhalb der linksseitigen Landpfeiler an beiden Brücken aufgestellt.

Die Benützung dieser Krahne wird unentgeltlich gestattet und von einem Krahnmeister überwacht, dessen Anordnungen wegen Anlegens und Abfahrens der Gefäße und des Gebrauchs der Krahne die Schiffsführer Folge zu leisten haben.

§. 2.

Für die Benützung der Krahne werden folgende Tageszeiten festgesetzt:

1. In den Monaten Mai, Juni, Juli und August an den Wochentagen von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 bis Abends 8 Uhr, an den Sonn- und Festtagen von Morgens 5 bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittag 4 bis Abends 8 Uhr.
2. In den übrigen Monaten: an den Wochentagen von Sonnenaufgang bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Sonnenuntergang, an den Sonn- und Festtagen von Sonnenaufgang bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr bis Sonnenuntergang.

Die Ausnahmsweise Benützung der Krahne zu anderen Tageszeiten soll zwar gestattet sein, von den Schiffern aber nicht als Forderung in Anspruch genommen werden können.

§. 3.

Die Reihenfolge der Benützung der Krahne wird nach der Zeit bestimmt, zu welcher die Gefäße an der Krahnstelle anlegen.

§. 4.

Wenn die Schiffsmannschaft für die ihr obliegenden Leistungen nicht ausreicht und der Schiffsführer anderweite Hilfe nicht gleich erlangen kann, so erhalten die später angekommenen Fahrzeuge in der Benützung des Krahns den Vorzug, bis die erforderliche Hilfe beschafft ist.

§. 5.

Wenn ein Schiffsgefäß den Mast bereits niedergelegt hat, so wird es vor den zweiten Krahn, an welchem es den Mast wieder einsetzen will, vorgelassen, sobald das bereits dort vorliegende Gefäß abgefertigt ist. Jeder andere Aufenthalt auf der Fahrt von einem Krahne zum Andern ist unstatthaft.

§. 6.

Zur Erleichterung des Anlegens der Fahrzeuge an das linke Ufer vor die Krähne ist je zwei Pfähle in der Nähe der bezeichneten Endpfeiler eingerammt. Dagegen wird das Auslegen der Anker in die mit Steinen befestigten Uferstrecken untersagt.

§. 7.

Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern, vorbehaltlich des Ersatzes für die den Krähnen und Uferwerken etwa zugefügten Schäden.

Danzig, den 16. November 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Was hiemit zur Darnachachtung des Kaufmanns-Rheder- und Schifferstandes verlautbart wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 24. December 1859.

---

3. 28231. **Ankündigung.** (1234. 1-3)

Die erledigte Tabak-Großtrafik zu Tarnów, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher mit der Nachweisung der Großjährigkeit, dem obrigkeitlichen Sitten- und Vermögenszeugnisse, und dem Vadium von 60 fl. ö. W. belegter, mit der vorschriftsgemäßer Stempelmarke versehener Offerte an den geeignet erkannten Bewerber verliehen werden.

Die Concurrenz-Verhandlung hat am 6. Februar 1860 Statt zu finden, und es sind die bezüglichen schriftlichen Offerte bis zu diesem Tage 6 Uhr Nachmittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów einzureichen.

Der Verschleiß betrug in der Zeit vom 1. November 1858 bis letzten October 1859 an Tabakmateriale im Gewichte von 78,068 Pfd. . . 73,066 fl. 68 kr. ö.W. an Stempelmateriale . . . . . 16,240 fl. 35 kr. „

Zusammen . . 89,307 fl. 3 kr. ö.W.

Die näheren Licitationsbedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów und bei den Hilfsämter-Direction der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 4. Jänner 1860.

N. 3909. **Concursausschreibung.** (1235. 1-3)

Das von der Wadowicer Stadtgemeinde im Jahre 1842 gestiftete Handstipendium im Betrage von jährlichen 50 fl. CM. oder 52 fl. 50 kr. ö. W. kommt im Schuljahre 1859/60 wieder zu besetzen.

Zum Genusse des obigen Stipendiums sind berufen eheliche Söhne eines Wadowicer Haus- oder Grundbesitzers oder eines dortigen Gewerbemannes, welche die Unter-Realschule in Wadowice oder die Realschule in Krakau oder Lemberg besuchen, mittellos und von tadelloser Aufführung sind und die bereits besuchten Schulen wenigstens mit der ersten Fortgangsclasse beendigt haben.

Die Dauer des Stipendien-Genusses erstreckt sich auf alle Jahrgänge an den obengenannten Realschulen.

Die Gesuche um Erlangung dieses Stipendiums sind belegt mit den Documenten sowohl über die vorangeführten als auch über die anderweitigen zur Erlangung eines Stipendiums gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse bis 20. Februar 1860 bei der k. k. Landes-Regierung in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 22. December 1859.

N. 38379. **Kundmachung.** (1237. 1-3)

Nach dem von der mährischen k. k. Statthalterei unterm 25. v. M. 3. 10233 mitgetheilten Ausweise über den Stand der Rinderpest in Mähren hat die Seuche bis zum 17. v. M. dortlandes in 31 Ortschaften von einem Hornviehstande von 5219 Stück 167 Rinder befallen, von denen 2 genesen, 44 gefallen sind, 119 als krank und 38 als seuchenverdächtig erschlagen wurden und 2 noch im Krankenstande verblieben.

Diese Mittheilung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einleitung und strenge Handhabung der zweckmäßigen Maßregeln das baldige Erlöschen dieser Seuche erwarten läßt.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 6. Jänner 1860.

N. 194. **Kundmachung.** (1238. 1-3)

Die k. k. Landes-Regierung bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rinderpest in dem preußischschlesischen Kreise Ratibor, keine neuen Ortschaften ergriffen und in den infeirten Gemeinden Beneschau und Bielau keine weitere Ausdehnung genommen hat; dagegen im Kreise Neisse in der Ortschaft Groß-Neundorf aufgetreten ist, daß ferner der Eintrieb von Hornvieh aus Böhmen nach Sachsen von dem königl. sächsischen Ministerium des Innern verboten wurde.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 8. Jänner 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother